

Überarbeitete Version vom 07. März 2004.

Beiträge zu einer Neudatierung älterer St. Gallener Urkunden (754-870)

von

Heinrich Wagner

Vorbemerkung

Es ist ein methodisches Hauptanliegen dieser "Beiträge", zu zeigen, daß auch schon häufig befragte Quellen zur Geschichte des Mittelalters immer noch für Überraschungen gut sein und die Forschung - hoffentlich - weiterführen können. Ansatzpunkt hierfür war die Vermutung, daß trotz unleugbarer Ansätze zu einem kritischeren Umgang mit dem überlieferten Wortlaut der Quelle dem Diktat des Buchstabens (auch und vor allem bei Zahlenangaben in römischen Ziffern) bis heute zu stark Rechnung getragen wurde, weshalb auf dem Gebiet der Interpretation schon publizierter Quellen und der Erforschung der Geschichte quellenärmerer Zeiten eine gewisse Stagnation zu beobachten ist. Dabei weiß jeder, der sich jemals mit paläographischen Problemen auseinandergesetzt hat, wie anfällig bestimmte Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen für Verlesungen sein können.

Nicht umsonst kennt der populäre Sprachgebrauch die Redensart, man möge sich "kein X für ein U vormachen" lassen, wenngleich außerhalb von Historikerkreisen nur noch wenige Menschen die ursprüngliche Bedeutung dieser Redensart kennen. Gemeint ist mit "U" das V-förmige römische Zahlzeichen für die Zahl "fünf", das schon bei nur etwas flüchtiger Schreibweise leicht mit dem "X" für "zehn" zu verwechseln ist, was natürlich auch in umgekehrter Richtung gilt. Wer sich öfters mit Datierungen beschäftigt, in denen römische Ziffern verwendet werden - und das sind im Mittelalter bekanntlich fast alle - weiß ein Lied davon zu singen, daß zahlreiche, scheinbar unsinnige Datierungen dadurch zu heilen sind, daß man ein -X- durch ein -V- (-U-) oder umgekehrt ersetzt. Und noch eine weitere Verlesung kommt - mindestens im St. Gallener Material - recht häufig vor, nämlich die von einem annähernd u-förmig geschriebenen -v- zu -ii (und umgekehrt); es scheint sogar einige Fälle zu

geben, wo vom bloßen Augenschein her keine letztgültige Entscheidung zwischen -ii- und -u- zu treffen ist.

Freilich bringt die Mutmaßung, daß ein Abschreiber seine Vorlage nicht korrekt las/lesen konnte und sie demzufolge falsch abschrieb, Schwierigkeiten mit sich. Eine Neuinterpretation von Quellen nur auf Grund einer solchen Vermutung gerät sehr schnell zur Gratwanderung. Zu leicht entsteht der Verdacht, daß alles, was nicht paßt, passend gemacht, also für die von der herrschenden Meinung abweichende Lesung und - daraus folgend - für die neue Interpretation durch den Verfasser "eingerichtet" werden soll. Es ist aber keineswegs so, daß mit einer von dem überlieferten Wortlaut der jeweiligen Vorlage abweichenden Lesung bzw. der Vermutung, daß ein Kopist seine Vorlage(n) nicht richtig entziffern konnte, der Beliebigkeit oder gar der Manipulation Tür und Tor geöffnet wäre, wie in dieser Arbeit an einigen signifikanten Beispielen aufgezeigt werden soll.

## I. Einführung

In Hermann Wartmanns Edition der St. Gallener Urkunden<sup>1</sup> begegnet man öfters einem Phänomen, das in vergleichbaren Werken - etwa in dem von Karl Glöckner herausgegebenen Codex Laureshamensis<sup>2</sup> - zwar auch, aber doch wesentlich seltener anzutreffen ist, daß nämlich Datierungen "in Auswahl" angeboten werden; und zwar immer dann, wenn auf Grund widersprüchlicher, fehlerhafter oder unvollständiger Angaben in den Urkunden kein eindeutiges Datum zu ermitteln war. Daß Wartmanns Datierungen der älteren St. Gallener Urkunden nicht in allen Fällen einer kritischen Nachprüfung standhalten, war der Forschung seit langem bekannt. Als Ergebnis bzw. Zusammenfassung seiner diesbezüglichen Untersuchungen legte Michael Borgolte 1985 als Vorarbeit zu einer Neuedition der älteren St. Gallener Urkunden einen "Kommentar" vor<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup>) Hermann Wartmann (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, 4 Teile Zürich 1863, 1866; St. Gallen 1882, 1899; Nachdr. T. 1-2 Frankfurt 1981.

<sup>2</sup>) Karl Glöckner (Hg.), Codex Laureshamensis (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) 3 Bde. Darmstadt 1929-36; Nachdr. Darmstadt 1975.

<sup>3</sup>) Michael Borgolte, Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Wartmann I und II mit Nachträgen in III und IV) (Subsidia Sangallensia I: Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen,

Dieser enthält eine Liste von 820 Urkunden des Gallusklosters bis zum Jahr 920, die jeweils Datum, Schreiber, Actum- und Güterorte nennt. In der Einleitung zu seinem "Kommentar" resümierte Borgolte: "Bei der Überprüfung der Urkundendatierungen hat sich gezeigt, daß eine eindeutige Auflösung oft nicht möglich ist; häufig passen die Datumselemente nicht widerspruchsfrei zusammen, so daß bei der Umrechnung Emendationen unvermeidlich waren; in anderen Fällen sind mehrere Berechnungsarten möglich, ohne daß eine Entscheidung zwischen ihnen getroffen werden könnte."<sup>4</sup>

Dem ist im Grunde nichts hinzuzufügen. Wer immer aber ein Thema bearbeitet, das mit St. Gallener Urkunden zu tun hat, wird um eine Überprüfung ihrer Datierungen nicht herumkommen und in einigen Fällen zu anderen Emendationen und damit auch zu anderen Datierungen als den von Wartmann, Borgolte und sicher auch zu den von mir im folgenden vorgeschlagenen kommen. Dabei liegt die Betonung auf "vorgeschlagen", denn die vorliegenden "Beiträge" verstehen sich keineswegs als abschließend, sondern lediglich als ein - hoffentlich willkommener - Diskussionsbeitrag zu einer geplanten Neuedition der älteren St. Gallener Urkunden.

Es ist kein Zufall, daß in der Mediävistik außerordentlich häufig und ausdauernd über chronologische Fragen gestritten wurde und wird, denn letztendlich hängt eine schlüssige Interpretation wichtiger und wichtigster historischer Vorgänge entscheidend von der Reihenfolge der Ereignisse ab, die zu bestimmten Entwicklungen geführt haben. Nicht zufällig bemerkt das Bonmot, daß Hochverrat in erster Linie eine Frage des Datums ist, und das gilt mutatis mutandis auch für die weniger dramatischen Ereignisse, mit denen die Mittelalterforschung täglich zu tun hat, etwa mit einem Wechsel im Grafen- oder Bischofsamt, aus dem sich u.U. Schlüsse auf die politische Position des neuen Amtsinhabers u.v.m. ziehen lassen. Zu leicht geht sonst, wie nicht ohne Beispiel, auch bei an und für sich sehr wünschenswerten historischen Synthesen die chronologische "Bodenhaftung" verloren, was die Qualität derartiger Arbeiten entscheidend beeinträchtigen kann. Auf einen kurzen Nenner gebracht: Eine richtige Chronologie ist sicher nicht alles, aber ohne eine richtige Chronologie ist ebenso sicher alles nichts.

---

hg. von Michael Borgolte/Dieter Geuenich/Karl Schmid = St. Galler Kultur und Geschichte 16) St. Gallen 1985) 323-475.

<sup>4</sup>) Borgolte, Kommentar 326.

Die Bedeutung, die Urkunden für die Datierung von politischen Ereignissen und Entwicklungen haben, ist allgemein anerkannt, nur bieten sie leider nicht immer die erhofften chronologischen Fixpunkte. Nicht alle Schreiber der Urkunden, die im folgenden zu betrachten sind, haben diese umfassend, korrekt und eindeutig datiert. Das hat u.a. damit zu tun, daß die erst im 8.

Jahrhundert von den Angelsachsen auf dem Kontinent eingeführte, uns heute so selbstverständliche Datierung nach Inkarnationsjahren – die freilich auch unterschiedlich gehandhabt wurde und besonders zu Beginn ihrer Verwendung mit Unsicherheiten behaftet ist – erst im Laufe der zweiten Hälfte des 9.

Jahrhunderts weitere Verbreitung fand. In der Kanzlei der ostfränkischen Herrscher wird sie erst nach Ludwig d. Dt. (+ 876) üblich. In Fulda ist sie vor der Mitte des 9. Jahrhunderts nur ganz wenige Male belegt, wird seit etwa 860 häufiger und ist erst seit den 70er-80er Jahren des 9. Jahrhunderts die Regel. In den älteren St. Gallener Urkunden dagegen wird die Datierung nach Inkarnationsjahren noch bis ins 10. Jahrhundert hinein ausgesprochen selten verwendet, was die Datierung vieler Stücke erschwert.

Andererseits haben die St. Gallener Urkunden aber im Unterschied zu den meisten anderen frühen Klöstern mit vergleichbarer Überlieferung den unübersehbaren Vorteil, daß sie in der Datierung meist auch den Wochentag nennen, an dem der Rechtsinhalt verhandelt bzw. die Urkunde ausgefertigt wurde. Weil damit zu rechnen ist – und das ist ein wichtiges Prinzip bei der Gewichtung der verschiedenen Datierungsmerkmale –, daß die Schreiber sich wohl nicht immer genau mit den Epochen der verschiedenen Herrscher auskannten, besonders, wenn diese wie Karl d. Gr. oder Ludwig d. Dt. eine sehr lange Regierungszeit hatten, vermutlich aber immer wußten, welcher Wochentag gerade war, erhalten wir damit ein gar nicht hoch genug zu schätzendes, wenn auch nicht unfehlbares Hilfsmittel zur Einordnung von problematischen Urkundendatierungen, das schon Wartmann bei der Darlegung der von ihm angewendeten Grundsätze bei der Auflösung der Zeitangaben in den nach Pippin datierten Urkunden dankbar gewürdigt hat<sup>5</sup>. Leider wird aber gerade in dessen Regierungszeit der Wochentag noch nicht regelmäßig genannt.

Trifft man auf Datierungen, deren Bestandteile einander widersprechen, so ist in der Regel anzunehmen, daß diese auf Verlesung/Verschreibung beruhen, denn

---

<sup>5</sup>) Wartmann 1, 18 f. (Anhang zum Kommentar zu n.15); hier 19 (letzter Absatz).

denn man wird bis zum Beweis des Gegenteils als sicher annehmen dürfen, daß der Schreiber uns nicht absichtlich frustrieren, sondern eine richtige Information übermitteln wollte. Gerade bei der Datierung dürfte in der Regel kein Anlaß bestanden haben, absichtlich falsche Daten einzusetzen, während der Rechtsinhalt einer Urkunde beim Abschreiben durchaus einmal zugunsten des Klosters "modifiziert" oder "interpretiert" worden sein mag. Damit ist ein sehr wichtiges heuristisches Prinzip bei der Untersuchung nicht eindeutiger Datierungen gewonnen, denn nicht selten muß - wie dies schon Wartmann und Borgolte notgedrungen taten - mindestens eine, gelegentlich sogar mehrere der Datierungsangaben der älteren St. Gallener Urkunden korrigiert bzw. müssen fehlerhafte Bestandteile emendiert werden, um zu einer überzeugenden chronologischen Einordnung zu gelangen.

Die logische Konsequenz aus der Überlieferungssituation kann nur lauten, daß man zuerst überlegen muß, warum eine inkongruente Datierung so und nicht anders überliefert wurde bzw. was der Konzipist/der Schreiber gemeint haben könnte. In einem zweiten Schritt muß man versuchen, solche Datierungen zu "heilen", indem man sie ausbessert, emendiert. Es versteht sich von selbst, daß solche Emendationen - wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt - nur äußerst vorsichtig vorzunehmen sind und sowohl inhaltlich wie vor allem paläographisch begründbar sein müssen.

Emendationen bei im Original überlieferten Urkunden, wie sie St. Gallen bekanntlich in überaus großer Zahl besitzt, sind ausgesprochen problematisch, da man bei Urschriften am ehesten geneigt ist, von der Richtigkeit der überlieferten Angaben auszugehen. Es kompliziert die Beurteilung der fraglichen Stücke erheblich, daß Original und (oft annähernd zeitgleiche) Abschrift - bei der naturgemäß eher als im Original Fehler zu erwarten sind - nicht immer eindeutig voneinander zu unterscheiden sind. Überdies sind Originale genau genommen ja ebenfalls nur Abschriften, nämlich von den als Vorlage dienenden Konzepten, bzw. Reinschriften unter Benutzung von Vorakten, so daß auch Originale - wenngleich in geringerem Maße - den für Abschriften geltenden Vorbehalten bezüglich der Korrektheit eines überlieferten Textes unterliegen. In einigen Fällen befinden sich die Vorakte am Rand des nach diesen Angaben gefertigten Originalpergaments; vom Geschäftsgang her dürften die Angaben solcher Konzepte das größte Vertrauen verdienen.

Im folgenden sollen die gerade angerissenen methodischen Grundsätze bei der

Betrachtung zweifelhafter Datierungsangaben älterer St. Gallener Urkunden an Hand einiger ausgewählter Beispiele überprüft bzw. demonstriert werden, und im Verlauf der Untersuchung werden noch einige weitere methodische Probleme zur Sprache kommen. Die Nummern der hier erwähnten Urkunden entsprechen der besseren Zitierbarkeit wegen denen der Wartmannschen Edition.

## I. Urkunden der Zeit König Pippins (751-768)

Borgolte hat den nur 37 aus der Zeit Pippins (751-768) erhaltenen St. Gallener Urkunden (n.15-n.51) in seinen "Studien" zehn Seiten gewidmet<sup>6</sup>, ebensoviel wie denen der Regierung Karls d. Gr. (771-814). Das kommt nicht von ungefähr, denn die Datierungen einiger dieser Urkunden gehören zu den schwierigsten Problemen des gesamten St. Gallener Urkundenbestandes; vor allem, weil aus dieser Zeit relativ viele Datierungen ohne den sonst so hilfreichen Wochentag überliefert sind. Dies erschwert auch die Erstellung einer schlüssigen Chronologie St. Gallens im sechsten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, insbesondere der Krisenjahre um die Absetzung und Inhaftierung Abt Otmars<sup>7</sup>.

Zu n.20: Von den unter Pippin ausgestellten Urkunden macht n.20 besondere Probleme. Sie bietet zwar einen Wochentag und damit scheinbar auch eine erhöhte Sicherheit bei der chronologischen Einordnung. Donnerstag (dies iovis) und 24. März (viii kal. aprilis) passen aber nur im Jahr 757 zusammen. Hiergegen spricht jedoch das vierte Regierungsjahr Pippins (anno quarto), das auf 755 führt, wenn man das Krönungsdatum Pippins (November 751) zugrundelegt, und auf 754, wenn mit dem ganzen Jahr 751 als Epoche gerechnet wird. Sowohl Wartmann wie Borgolte datierten die Urkunde auf den 24. März 757 und rechneten wegen des vierten Amtsjahrs, das sie unverändert ließen, mit einem Epochejahr 754. Wartmann hat große Mühe darauf verwendet, die Datierungen der Nummern 20, 24, 27, 33 und 36 - nur diese fünf sind betroffen - stimmig zu machen, wofür

---

<sup>6</sup>) Michael Borgolte, Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (AfD 24) 1978, 54-202; hier 146-155.

<sup>7</sup>) Zur Geschichte von St. Gallen zusammenfassend Johannes Duft/Anton Gössl/Werner Vogler (Bearbb.), St. Gallen (Helvetia Sacra III: Die Orden mit Benediktinerregel Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, 3 Teile Bern 1986; hier T. 2, 1180 ff., bes. 1187 ff. und 1266 ff.

ihm eine Epoche 754 die Lösung zu bieten schien, zumal er dafür zwei Indizien ins Feld führen konnte: 1., daß am 28. Juli die Salbung Pippins und seiner Söhne durch den Papst stattfand, 2., daß bei Iso im fünften Kapitel von dessen "Relatio de miraculis s. Otmari" und dem davon abgeleiteten Eintrag der Annales Sangallenses maiores das Jahr 754 als Beginn der Regierung Pippins (!) genannt wird<sup>8</sup>. Der Bericht Isos, der erst im siebenten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde, zeigt jedoch bezüglich der Umstände des Amtsantritts von Pippin eine beträchtliche Verwirrung, die bei einer nur wenige Jahre nach der Krönung ausgestellten Urkunde, also in großer zeitlicher Nähe zu diesem epochalen Ereignis, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

An n.20 erweist sich, daß das wichtigste Problem bei der chronologischen Einordnung von St. Gallener Urkunden, die unter Pippin ausgestellt wurden, die Beantwortung der Frage nach der Epoche ist, d.h. konkret, welche Stationen in Pippins Leben als Ausgangspunkt für die Berechnung seiner Herrscherjahre gedient haben. Hat es tatsächlich, wie Wartmann meinte, in St. Gallen neben der Berechnung nach Pippins Krönung im November 751 und neben der Auffassung des gesamten Jahres 751 als erstes Jahr von Pippins Herrschaft noch eine dritte, vierte und fünfte Epoche gegeben, die mit dem Jahr 752 (!), mit der Salbung durch den Papst am 28. Juli 754 bzw. mit dem ganzen Jahr 754 rechnet? Und wenn ja, welche St. Gallener Urkunden sind davon betroffen?

Um ein Ergebnis der folgenden Untersuchungen vorwegzunehmen: Entgegen der auf den Überlegungen Wartmanns beruhenden herrschenden Meinung hat es in St. Gallen m.E. niemals eine Berechnung der Jahre Pippins ab 754 - sei es auf Grund einer ebenso falschen Berechnung wie später bei Iso, sei es auf Grund einer Verwechslung oder auf Grund einer Bevorzugung der päpstlichen Salbung (28. Juli 754) gegenüber dem Krönungsdatum (November 751) - gegeben. Das ist übrigens eine Erkenntnis, zu der schon Ludwig Oelsner in seinen Jahrbüchern des fränkischen Reiches unter König Pippin gelangt war<sup>9</sup>. Alle fünf auf dieser Annahme Wartmanns beruhenden Datierungen lassen sich - wie im folgenden darzulegen ist - ohne großen emendatorischen Aufwand auch anders erklären.

---

<sup>8</sup>) Wartmann 1, 18 f. (Anhang zum Kommentar zu n.15); hier 19 (letzter Absatz).

<sup>9</sup>) Ludwig Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (752-768) (Jbb. d. fränk. Reiches 4) Leipzig 1871, Nachdr. Berlin 1975; hier 513 ff.

Ausgangspunkt für Wartmanns Annahme, in n.20 sei 754 als Epochejahr zu betrachten, war das Regierungsjahr Pippins, das hier – ausgeschrieben (!) – mit "anno quarto" angegeben ist. Dies findet sich so aber nur in der Kopie, während das Original am Ende, dort, wo das Datum stand, abgeschnitten ist. Albert Bruckner behauptete, daß das Original nicht von dem Priester Lazarus, der sich als Aussteller und Schreiber der Urkunde nennt, sondern von Liutfrid angefertigt wurde, von dem feststeht, daß er auch n.18 und n.19 schrieb<sup>10</sup>. Nach dem Diktat der Urkunde und allen anderen darin enthaltenen Angaben ist das aber eher unwahrscheinlich, und selbst wenn die Schrift von n.18, n.19 und n.20 identisch wäre, dann würde dies nur beweisen, daß Liutfrid n.20 (ab)geschrieben hat, aber nicht ohne weiteres, daß er auch für Diktat und Datierung verantwortlich zu machen ist. Die Datierungen von n.18 und n.19 sind nämlich – und das verdient Beachtung – ganz regulär und in sich stimmig aus Wochentag, Tagesdatum und Herrscherjahr auf das Krönungsdatum Pippins (751 Nov) als Epoche zu reduzieren. Nun mag man argumentieren, daß n.18 am 6. August 754 ausgefertigt wurde, als die päpstliche Salbung Pippins und seiner Söhne, die eine gute Woche vorher, am 28. Juli 754 in Soissons stattgefunden hatte, in St. Gallen womöglich noch gar nicht bekannt war. Nr.19 wurde aber Ende Oktober 754 ausgestellt, und da wäre es schon sehr merkwürdig, wenn Liutfrid in n.19 die Salbung Pippins nicht berücksichtigt hätte, in n.20 aber doch.

Um zu einer überzeugenden Lösung des Problems zu kommen, ist ein kleiner Umweg vonnöten. Wenn im Original bzw. im Vorakt von n.20 die Herrscherjahre Pippins der Kürze halber nicht ausgeschrieben, sondern als römische Ziffer gestanden hätten, dann könnte es sich nach einer relativ häufig vorkommenden Verlesung von zwei angeblichen Hasten einer "iiii" um ein annähernd u-förmig geschriebenes -v- gehandelt haben, so daß ursprünglich "uii" = "vii" zu lesen gewesen wäre. Dies ist eine Emendation, die für sich genommen unproblematisch ist, da die zugrundeliegende Verlesung relativ häufig vorkommt und auch leicht erklärbar ist; wenn nämlich der Schreiber es eilig hatte und für die zweite Haste kaum die Feder vom Pergament nahm.

Rechnet man mit dieser Verlesung, dann müßte zwar nicht der November, sondern das ganze Jahr 751 als Epoche gegolten haben, wie auch Wartmann mehrfach annahm. Doch mußte Wartmann bei n.20 und bei n.24, da er das Regierungsjahr

---

<sup>10</sup>) Zitiert nach Borgolte, Studien 150.



jeweils bestehen lassen wollte, wegen der Datierung auf den 24. bzw. 1.3. annehmen, daß das ganze Jahr 754 als Epoche für das darin jeweils genannte Herrscherjahr zu betrachten sei. Was dem Jahr 754 recht ist, muß aber dem Jahr 751 billig sein; d.h. mit derselben Berechtigung, mit der Wartmann für seine Datierung von n.20 das ganze Jahr 754 als Epoche in Anspruch nahm, wird man auch bei Emendation des Herrscherjahres (von "iiii" zu "uii") annehmen dürfen, daß das ganze Jahr 751 als Epoche zu betrachten ist. Der Kopist könnte bei n.20 also "uii" der Vorlage zu "iiii" verlesen und dann erst, um spätere Mißverständnisse zu vermeiden, die (irrig) Ordinalzahl ausgeschrieben haben. Damit wäre auf anderem Wege dasselbe Ergebnis erzielt, das bereits Wartmann und Borgolte vorgelegt haben.

Da die Urkunde n.20 aller sonstigen Anhaltspunkte entbehrt, gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, aber auch damit rechnen muß, daß die Regierungsjahre ursprünglich nicht in Worten, sondern in Ziffern geschrieben waren. Es wäre nämlich auch eine Verlesung aus ursprünglich zwölf Regierungsjahren (xii) denkbar. Dies wäre die einzige erforderliche Emendation; Wochentag und Kalenderdatum könnten dann unverändert bestehen bleiben und würden nach der Krönungsepoche Pippins problemlos auf den 24. März 763 führen.

Die mutmaßlich richtige Lösung des Problems, die Datierung von n.20 stimmig zu machen, ist aber sehr viel einfacher und damit hoffentlich auch überzeugender als die von der Forschung bisher angebotene. Sie hängt damit zusammen, daß in der Edition von Wartmann das -u- immer als -v- wiedergegeben wird, wenn es konsonantische Qualität hat. Da das -u- aber häufig nur aus zwei mehr oder weniger deutlich miteinander verbundenen Hasten besteht, die in vielen Fällen auch als -n- gelesen werden können oder sogar müssen, ist mit der Wiedergabe eines -u- in der Vorlage als -v- im Druck u.U. schon ein gutes Stück Interpretation vorweggenommen. Im vorliegenden Fall wäre nämlich m.E. die schonendste Besserung, anzunehmen, daß der Schreiber/Kopist sich beim Wochentag (diem iouis) geirrt hat. Wenn in seiner Vorlage "diem lonis" (-u- zu -o- entrundet), also Montag stand, dann führt das Tagesdatum 24. März auf das Jahr 755, und damit genau auf das in der Datierung ausgeschriebene vierte Herrscherjahr Pippins ab seiner Krönung im November 751 (!), was gewiß für die Richtigkeit dieser Emendation (und gegen eine Epoche 754) spricht. Ein zu -o- entrundetes -u- von "lunis" kann bei dem merovingerzeitlichen, um diese Zeit stark volkssprachlich beeinflussten Latein nicht verwundern, wie

überhaupt in den Texten der Zeit viele Wörter, die ein -u- verlangen, mit -o- überliefert sind (z.B. in n.20 selbst "decorsibus" für "decursibus"). Und: Wenn die Vorlage/das Konzept in merovingischer Kursive geschrieben war, was wahrscheinlich ist, dürfte die Verlesung von -l- zu -i- darauf zurückzuführen sein, daß das -i- in dieser Schriftart oft eine schlingenförmigen, nach links geneigten "Punkt" bekommt, der leicht als Schleife eines -l- mißdeutet werden kann<sup>11</sup>. Da die Ersetzung von "iouis" durch "lonis" mit zwei ganz geringfügigen, paläographisch gut begründbaren Besserungen auskommt, während alle (!) anderen Angaben bestehen bleiben können, die Herrscherjahre auch ganz regulär auf "November 751" als Epoche führen, wird n.20 korrekt auf 755 März 24 zu datieren sein.

Aus den eben gemachten Beobachtungen lassen sich folgende grundsätzliche Lehren ziehen:

a) Zweifellos erleichtert die Schreibung -v- für -u- die Lesbarkeit und damit das Verständnis lateinischer Texte, aber für eine Neuausgabe der älteren St. Gallener Urkunden wie überhaupt für Urkundeneditionen vergleichbarer Bedeutung wäre doch zu überlegen, ob man nicht von diesem Grundsatz abrücken oder wenigstens bei Eigennamen und Datierungen eine Ausnahme machen sollte.

Editionen dienen ja nicht zuletzt dazu, die Originale zu schonen, und es kann nicht im Sinne des Erfinders sein, daß man bei problematischen Datierungen oder Eigennamen doch wieder die Originale in Augenschein nehmen muß, um mögliche Verschreibungen dingfest zu machen.

b) Es geht, wie das Beispiel des in n.20 - ganz gleich, ob richtig oder irrig - emendierten Wochentags zeigt, auch nicht an, etwa das Wort "iouis" am Anfang mit -j- zu drucken; es gehört das buchstabengetreue kleine -i- dorthin.

c) Ähnliches gilt für die Groß- und Kleinschreibung; besonders problematisch finde ich in der Wartmannschen Edition bei Eigennamen ein großes -W- für zwei kleine -u-, die u.U. -mi- oder -im- zu lesen sind und damit ganz andere Namen ergeben können. Daher finde ich es vom philologischen und editorischen Standpunkt aus auch nicht hilfreich, daß Edmund E. Stengel in seinem Fuldaer Urkundenbuch<sup>12</sup> den als -W- überlieferten Buchstaben seiner durch Pistorius

<sup>11</sup>) Ebenso leicht wird dieser Fehler in karolingischer Minuskel gemacht: Schon bei einer geringfügigen Verkürzung des Schaftes eines -l- kann man daraus ein -i- lesen.

<sup>12</sup>) Edmund E. Stengel (Bearb.), Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, Marburg 1958.

z.T. "modernisierten" Vorlagen generell durch ein nicht belegtes, "antikisierendes" Doppel-u ersetzte und die "Original"schreibweise in den Apparat verbannte.

Zu n.21: Borgolte hat n.21 in seinen "Studien" ausführlich besprochen, da sie "das wichtigste alemannische Zeugnis" für die Epoche Pippins zu sein schien<sup>13</sup>. Eine Emendation der Datierung dieser Urkunde, die Wartmann zu 757 Dez 21 stellte, schien auf den ersten Blick besonders schwierig. Nach Wartmann lasen frühere Herausgeber als Tagesdatum "xv. kal. jan.", was zusammen mit dem Wochentag Mittwoch auf die Jahre 754 bzw. 765 führt, von denen jedoch keines mit dem - in Ziffern geschriebenen - sechsten Herrscherjahr Pippins zusammenfallen konnte. Wartmann ersetzte daher die römische -v- der Kalenden des Januar durch eine -ii- (--> xii), nahm also an, daß statt eines annähernd u-förmig geschriebenen -v- zwei Hasten zu lesen seien. Nach ihm war "xii kal. jan." die "einfachste und nach dem Manuscript zulässige" Verbesserung, die er so auch im Text der Urkunde abdruckte, während er die überlieferte "xv" in den Apparat verbannte. Mit seiner Emendation erhielt er kombiniert mit dem Wochentag (Mittwoch) das "nach der Epoche von 752 [!] genau zutreffende Datum 21. December 757."

Michael Tangl, der von der Epoche "1. Monatshälfte November 751" ausging, beharrte dagegen auf der Lesung "xv" statt "xii" und versuchte die Datierung durch einen Fehler des Schreibers zu erklären, der dem römischen Kalender nicht gewachsen gewesen sei und statt der Kalenderdifferenz (xviii) die ihm geläufige fortlaufende Tageszählung eintrug. Daher nahm Tangl an, daß das korrekte Datum Mittwoch, der 15. Dezember 756 sein müsse<sup>14</sup>. Borgolte schloß sich dieser Emendation indirekt an, indem er bemerkte, daß weder Sepp noch Krusch überzeugende Argumente gegen diese Deutung vorbringen konnten<sup>15</sup>. Unberücksichtigt blieb hierbei, daß ein Dezemberdatum des Jahres 757 von Pippins Krönung im November 751 als Epoche bereits in das siebente Regierungsjahr führt.

Obwohl eine zu hohe oder zu niedrige Angabe von Herrscherjahren um eine,

---

<sup>13</sup>) Borgolte, Studien 147.

<sup>14</sup>) So referiert bei Borgolte, Studien 147.

<sup>15</sup>) Ebd.

gelegentlich sogar um zwei Einheiten in Urkunden besonders von Herrschern mit langen Regierungszeiten nicht ungewöhnlich ist, bot es sich bei n.21 an, das Problem von einer ganz anderen Seite anzugehen; nämlich alle Ziffern unverändert zu lassen und es mit einer Emendation des Monatsnamens zu versuchen. Denn: Bei einem irrtümlich als -a- gelesenen -u-<sup>16</sup> würde es gar nicht mehr um ein Dezember-, sondern um ein Maidatum gehen! Und siehe da: "xv kal. jun." (= 18. Mai) führt zusammen mit dem Wochentag Mittwoch genau auf das Jahr 757, das sechste Herrscherjahr Pippins, ab dessen Krönung gerechnet! Da man auf Grund dieser einen, im Vergleich zu allen von der Forschung bisher vorgeschlagenen Emendationen ausgesprochen schonenden Besserung, alle (!) sonstigen Angaben bestehen lassen kann und die Datierung sich ohne Widersprüche auflösen läßt, dürfte n.21 mit "757 Mai 18" zutreffend datiert sein.

Damit kann das umstrittene Stück zwar nichts mehr zu einer genaueren zeitlichen Eingrenzung der Krönung Pippins beitragen, doch wird dieses Manko durch eine dann völlig stimmige Datierung des umstrittenen Stücks mehr als wettgemacht. Nicht zuletzt ist dies auch ein starkes Indiz - um nicht zu sagen: ein Beweis - dafür, daß in St. Gallen sehr wohl - und sogar hauptsächlich - nach dem Krönungsdatum Pippins - was ja im Grunde auch nicht verwunderlich ist - und jedenfalls nicht nach einem angeblichen Epochejahr 754 datiert wurde.

Zu n.19 und n.23: Eine ganz andere Problematik, die Herrscherjahre Pippins betreffend, liegt bei den Urkunden n.19 und n.23 vor, die ausgeschrieben (anno tercio) (n.19) bzw. in Ziffern (anno VII) (n.23) datiert sind, beide aber keinen Wochentag haben. Sie wurden von Wartmann auf 754 Okt 27 (Borgolte: 753/4/6) bzw. 758 Okt 27 (Borgolte: 757/8) datiert. Da beide in St. Gallen ausgestellt wurden und Schenkungen im Breisgau betreffen, da weiterhin in den Zeugenreihen sechs von jeweils acht Zeugen übereinstimmen, vor allem aber auf Grund des identischen Tagesdatums "27. Oktober" wäre es denkbar, daß beide Urkunden unter demselben Datum zu führen sind. Dann wäre die Frage, ob bei n.19 das ausgeschriebene "tercio" aus einem ursprünglich in Ziffern

---

<sup>16</sup>) Dieser Fehler kommt sowohl bei einem -u- in merovingischer Urkundenkursive vor, das einem -a- in lateinischer Ausgangsschrift sehr ähnelt wie bei einem "offenen" -a- in karolingischer Minuskel.

geschriebenen "sexto" (VI) stammt, oder ob die römische Ziffer "VII" des Schreibers Theotbald aus ursprünglich "IIII" verlesen wurde. Je nachdem, wofür man sich entscheidet, wären beide Stücke - wenn tatsächlich gleichzeitig - entweder zu 754 oder 757 zu stellen.

Andererseits ist aber nur schwer nachzuvollziehen, daß in St. Gallen an demselben Tag zwei verschiedene Schreiber für dieselben Leute und dieselbe Gegend tätig geworden sein sollen. Daher werden beide Stücke wohl doch nur zufällig dasselbe (?)<sup>17</sup> Tagesdatum haben, jedoch unterschiedlichen Jahren zuzuweisen sein. Die von Wartmann vorgeschlagene Datierung von n.19 nach den in der Urkunde angegebenen Merkmalen, zu denen auch das ausgeschriebene Herrscherjahr (anno tercio) gehört, dürfte zutreffen. Sie wurde demzufolge 754 Okt 27 ausgestellt. Dagegen ist bei n.23 vor allem auf Grund der mit n.19 fast identischen Zeugenreihe eine größere zeitliche Nähe zu diesem Stück wahrscheinlich, als sie auf Grund des Herrscherjahres (VII) denkbar erscheint, nach welchem Wartmann n.23 dem Jahr 758 (! Epoche 752) zuwies. Wenn die römische "uii" des Schreibers Theotbald aus ursprünglich "iiii" verlesen wurde, wäre n.23 aber am 27. Oktober 755 ausgestellt worden.

Der wissenschaftlichen Ehrlichkeit halber muß hier jedoch angemerkt werden, daß allein von den Datierungsmerkmalen eine letztgültige Einordnung von n.23 nicht möglich ist. Mehr Klarheit in der Frage des Ausstellungsjahres bringt eine inhaltliche Überlegung, nämlich die Tatsache, daß in n.23 noch Abt Otmar genannt wird, und wenn die im folgenden zu besprechende Annahme zutreffen sollte, daß dessen Absetzung schon 757 stattfand, dann muß das Herrscherjahr in jedem Fall irrig und n.23 mit einiger Sicherheit bereits 755 ausgestellt sein.

Zu n.24: Urkunde n.24 ist geschrieben von einem Silvester ohne Titel und nur in Abschrift des 10. Jahrhunderts<sup>18</sup> überliefert. Sie schreibt irrtümlich beim Patron des Klosters "Giliani" statt richtig "Galuni"; eine Verlesung, die übrigens die bei n. 20 angenommene Verschreibung -i- für richtig -l- bei

---

<sup>17</sup>) Die angenommene Verlesung beim Regierungsjahr könnte auch das Tagesdatum betreffen; dann würde es sich gar nicht um den 27., sondern um den 29. Oktober handeln.

<sup>18</sup>) So Paul Staerkle zit. n. Borgolte, Studien 151 m. Anm. 409; Wartmann 1, 28 Anm. 1 plädiert für 9. Jh.

"lonis" deckt. Wartmann ordnete n.24 auf Grund des - in Ziffern geschriebenen - Herrscherjahres (vi), der von ihm angenommenen Epoche 754 und des Wochentags "Donnerstag" zum 1. März 759 ein. Wurde aber -vi- (ui) aus richtig -iii- verlesen, also genau umgekehrt wie im vorigen Fall, dann führt dies auf 753, wenn man - wie schon bei n.20 - das ganze Jahr 751 als Epoche zugrundelegt. Da alle anderen Datierungsmerkmale ebenfalls zum Jahr 753 passen, heißt das, daß n.24 am 1. März 753 ausgestellt worden sein kann. Das würde übrigens auch den Beginn der Amtszeit des Grafen Warin in sehr erwünschter Weise präzisieren, nämlich um fast anderthalb Jahre vorverlegen.

Das wäre auch deswegen sehr gut möglich, weil ein Schreiber Silvester - es wird sich wegen des seltenen Namens kaum um zwei gleichnamige Personen handeln - bereits in n.5 von 735 erstmals auftritt; er erscheint als Diakon in n.11 von 744 und als Lektor zum bis dahin letzten Mal in n.12 von 745. Das heißt, daß die Anfertigung seiner letzten Urkunde(n) im Jahr 753 eine wesentlich größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als erst 759. Diese Urkunde dürfte jedoch auf Grund derselben Emendation wie bei n.20 nicht zu 759, sondern zu 756 zu stellen sein. Tatsächlich wurde aber auch hier wohl nur der Wochentag "die iouis" aus "die lonis" verschrieben; Montag und 1. März führen auf das Jahr 756, zu dem auch das Herrscherjahr "vi" genau paßt, wenn man das ganze Jahr 751 als Epoche nimmt.

Mit dieser unproblematischen Emendation lassen sich zwar alle Widersprüche in der Datierung auflösen, doch entfällt damit, was für die frühe St. Gallener Chronologie bedeutsam ist, die bisher späteste urkundliche Bezeugung für Abt Otmar, dessen Todestag man hauptsächlich wohl auf Grund der - vermutlich falsch aufgelösten - Datierung von n.24 auf den 16. November 759 festgelegt hat. Was nichts daran ändert, daß das Todesdatum selbst durchaus zutreffen mag. Während aber der Todestag im Nekrolog von St. Gallen bezeugt ist<sup>19</sup>, steht das Jahr keineswegs fest; im Gegenteil ist die Chronologie dieser Jahre außerordentlich unsicher, worauf bereits Oelsner in den Jahrbüchern Pippins hingewiesen hat.

Die letzte für Abt Otmar relativ sicher bezeugte Nennung ist die in n.21 von 757 Mai 18. Es wäre also möglich, daß Otmar schon kurz nach dem Reichstag von

---

<sup>19</sup>) MG Nocr 1, 484.

Compiègne abgesetzt wurde, der für die zweite Maihälfte 757 bezeugt ist<sup>20</sup>. Dafür spricht vielleicht auch der Bericht der Annales Guelferbytani bzw. der damit zusammenhängenden Annales Nazariani, die zum Jahr 756 einen Zusatz haben, den die Annales Alamannici nicht enthalten, nämlich: "franci quieverunt excepto custodes directos ad arbonam."<sup>21</sup> Eine solche Maßnahme deutet auf Spannungen im Arbongau hin und läßt sich als Vorspiel zu einem Eingreifen Pippins bzw. der Grafen Warin und Ruthard im folgenden Jahr 757 interpretieren.

Zu n.22: Die nur kopiaal überlieferte n.22, am Königshof A. (vielleicht Attigny) an einem 9. Mai ausgestellt und von Pippin signiert, nennt das 7. Herrscherjahr, das mit Pippins Krönungsepoche auf 758 führt, aber keinen Abt. Wartmann verweist in der Anmerkung zu n.22 darauf, daß die Nennung eines Abtes in der Schenkung an ein Kloster "durchaus nicht unbedingt notwendig" ist, doch ist dies für eine Herrscherurkunde eher ungewöhnlich. Da Pippin nachweislich das Osterfest (2. April) 758 in Corbeny an der Aisne feierte<sup>22</sup>, ist ein Aufenthalt am 9. Mai im östlich davon ebenfalls an der Aisne gelegenen Attigny - etwa als Schauplatz des Maifeldes - jedenfalls möglich, zumal Pippin in diesem Jahr einen Feldzug gegen die Sachsen führte<sup>23</sup>.

Zu n.27: In dieser Urkunde, die ebenfalls im siebenten Herrscherjahr (anno septimo) Pippins ausgestellt wurde und nach dessen Krönung auf den 27. März 758 zu datieren ist, wird bereits Johannes als Abt (von S. Gallen) und Bischof (von Konstanz) genannt, was wegen scheinbarer chronologischer Widersprüche dazu geführt hat, daß Wartmann (dem sich Borgolte anschloß) die Datierung nach der angeblichen Epoche "754" auflöste und die Urkunde zu 761 März 27 stellte. Zwingend ist dies aber ganz und gar nicht. Da es sich bei n.27 nach der Beschreibung Wartmanns nur um eine Kopie zu handeln scheint, braucht das

---

<sup>20</sup>) BM<sup>2</sup> 44 n.84a-85a.

<sup>21</sup>) Walter Lendi, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scrinivm Fribvrgense 1) Freiburg/Schweiz 1971; hier 155.

<sup>22</sup>) BM<sup>2</sup> 45 n.86b.

<sup>23</sup>) BM<sup>2</sup> 45 n.86c.

überlieferte Herrscherjahr "septimo" nicht original zu sein; ersetzt man es durch eine Ziffer (VII), berücksichtigt man andererseits, daß Johannes bereits als Abt von St. Gallen und als Bischof von Konstanz erscheint, könnte "VII" ohne weiteres aus richtig "XII" verlesen worden sein. Dann dürfte die Vorlage von n.27, wenn man die Krönung Pippins als Epoche nimmt, am 27. März 762 ausgestellt worden sein.

In jedem Fall ist dieses Stück ein Beweis dafür, daß Otmar damals bereits abgesetzt war, was wiederum Folgen für die Datierung anderer Urkunden hat. Daß Otmar erst einige Zeit später starb, zumal ja eine längere Gefangenschaft berichtet wird, steht auf einem ganz anderen Blatt. Leider sind die in den einschlägigen Quellen überlieferten Zeitangaben, was Otmars Todesjahr angeht, so unpräzise, daß sie für einen genauen zeitlichen Ablauf nichts hergeben. Die Quellen berichten, daß Otmar erst einige Zeit nach seiner Absetzung und Inhaftierung starb, doch sind die überlieferten Angaben, was ein mögliches Todesjahr angeht, so unpräzise, daß sie für einen genaueren zeitlichen Ablauf nichts austragen. Das bei Hermann von der Reichenau für Otmar überlieferte und ziemlich allgemein akzeptierte Todesjahr 759 mag sogar zutreffen; doch hatte der gefangengesetzte Otmar selbstverständlich nichts mehr mit der Datierung von St. Gallener Urkunden der Jahre 757 bis 759 zu tun.

Der in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennende Bischof Sidonius von Konstanz wird genau wie Abt Otmar im Mai 757, und zwar im Verlauf des Reichstages von Compiègne als Zeuge in einer Urkunde B. Chrodegangs von Metz für das von diesem gegründete Kloster Gorze letztmals genannt<sup>24</sup>. Daß Sidonius nach Otmar starb, wie behauptet wurde, ist nicht zu erweisen; das für ihn überlieferte Todesjahr 760 ist, soweit ich sehe, nachträglich aus der Literatur errechnet. Da er an einem 4. Juli das Zeitliche segnete<sup>25</sup>, könnte 757 auch sein Todesjahr und Otmar mit einem Todestag 16. November sehr wohl nach ihm gestorben sein. Dazu würde auch passen, daß Johannes nur ein einziges Mal als Abt von St. Gallen bezeugt ist, bevor er in n.27, die im siebenten Herrscherjahr Pippins ausgestellt wurde und mit 758 März 27 korrekt datiert sein dürfte, erstmals als Nachfolger des Sidonius als Bischof von Konstanz auftritt<sup>26</sup>.

<sup>24</sup>) 757 Mai 23: MG Concilia 2/1, 60 ff. n.11B.

<sup>25</sup>) MG Nocr 1, 277 (Reichenau).

<sup>26</sup>) Das theoretisch ebenfalls mögliche 757 (wenn das ganze Jahr 751 als Epoche betrachtet wurde) kommt hier natürlich nicht in Frage.



Bisher wurde bei der Ermittlung der Datierung von einschlägigen St. Gallener Urkunden unverständlicherweise meist davon ausgegangen, daß erst nach dem Tode Otmars ein neuer Abt für S. Gallen ernannt wurde, was alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Die Grafen Warin und Ruthard, die Walafrid für die Absetzung und letztlich auch für den Tod Otmars verantwortlich macht, wären ebenso wie Bischof Sidonius von Konstanz schlecht beraten gewesen, wenn sie nicht gleichzeitig mit oder wenigstens ganz kurze Zeit nach der Absetzung des langjährigen Abtes Otmar einen Nachfolger präsentiert hätten, der ihnen genehm war und geeignet schien, den Vorgänger vergessen zu lassen und vor allem die Politik des Gallusklosters in fränkisches Fahrwasser zu lenken. Um Fakten zu schaffen und eventuellen Widerstand im Keim zu ersticken, wird Johannes, wenn nicht unmittelbar nach der Absetzung und Verhaftung Otmars, dann jedenfalls nur kurze Zeit später zum Abt von St. Gallen erhoben worden sein. Der Coup gegen Otmar war, wie der Ablauf der Ereignisse zeigt, offenbar von langer Hand vorbereitet. Entgegen den Behauptungen Walafrids über ein gewalttätiges, eigenmächtiges Vorgehen der Grafen Warin und Ruthard könnten deren Maßnahmen (wenn auch nicht in allen Einzelheiten, bei denen es Eigenmächtigkeiten gegeben haben mag) sehr wohl auf dem Reichstag von Compiègne im Mai 757 vom König abgesegnet worden sein. Denn daß dieser von einer solch einschneidenden Maßnahme nichts gewußt hätte oder die Grafen gar gegen seinen ausdrücklichen Willen gehandelt hätten (so die Darstellung bei Walafrid Strabo<sup>27</sup>), kann man sich nur schwer vorstellen, während es andererseits nicht verwundern kann, daß der letztlich verantwortliche Begründer der karolingischen Dynastie in der Darstellung Walafrids geschont wird. Geschichtsschreibung ist eben (fast) immer die Geschichtsschreibung der Sieger, und daran hat sich im Laufe der Jahrhunderte nicht viel geändert.

Mit der Auflösung der Datierungen von n.20, n.24 und n.27 reduzieren sich die verbleibenden Fälle einer möglichen Datierung nach dem Epochejahr 754 auf die Urkunden n.33 und n.36, die - und das ist eine wichtige Beobachtung - ebenso wie n.27 von Audoin geschrieben wurden; man hätte darin also eine Eigenheit

---

<sup>27</sup>) Walafrid Strabo, Vita sancti Otmari abbatis; ed. Johannes Duft, Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben, lateinisch und deutsch (Bibliotheca Sangallensis 4) Zürich u.a. 1959; hier c.4.

dieses, und zwar nur dieses Schreibers zu sehen, was immerhin möglich wäre. Leider ist in allen drei Urkunden kein Wochentag überliefert, weshalb einzuräumen ist, daß eine eindeutige Entscheidung über das Datum nicht getroffen werden kann. Hat man sich aber erst einmal dazu entschlossen, die herkömmliche Chronologie um Otmar, Sidonius und Johannes in Frage zu stellen, entfallen auch bei diesen Stücken alle Gründe, ein Epochenjahr 754 anzunehmen.

Zu n.40: Da die Zuweisung auch der ohne Regierungsjahre, sondern nur mit dem Tagesdatum "Freitag, 9. März" versehenen Urkunde n.40 an den Schreiber Silvester zutreffen dürfte, wie dies - vor allem wegen des singulären Gebrauchs von "in signe" wie in n.6 - u.a. Bruckner vertreten hat<sup>28</sup>, wird auch diese nicht, wie Wartmann annahm, aus dem Jahr 764 (schon von ihm selbst mit Fragezeichen versehen), sondern entweder von 753 oder von 759 stammen. Silvester ist aber schon in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts als Schreiber bezeugt (n.5, n.6), weshalb auch in diesem Fall wie in n.24 von beiden Jahren das frühere (753) das wahrscheinlichere sein mag, zumal Silvester danach (letztmals ?) nur noch in n.24 von 756 März 1 nachgewiesen ist.

Nummer 40 wäre damit nur eine Woche nach n.24 ausgefertigt, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Es sei noch bemerkt, daß der (3.) Zeuge "hassuni" mit dem in n.24 ebenfalls an 3. Stelle aufgeführten "assonem" in n.40 identisch sein könnte, was die vorgeschlagene Datierung stützen würde. Damit reduzieren sich die verbleibenden Fälle einer möglichen Datierung nach dem Epochenjahr 754 auf die Urkunden n.33 und n.36, die - und das ist eine wichtige Beobachtung - ebenso wie n.27 von dem Schreiber Audoin verfaßt wurden; man hätte darin folglich eine Eigenheit dieses, und zwar nur dieses Schreibers zu sehen, was immerhin denkbar wäre. Leider ist in allen drei Urkunden kein Wochentag überliefert, weshalb einzuräumen ist, daß eine eindeutige Entscheidung über das Datum nicht getroffen werden kann. Hat man sich aber erst einmal dazu entschlossen, die herkömmliche Chronologie um Otmar und Sidonius in Frage zu stellen, entfallen auch bei diesen Stücken alle Schwierigkeiten, von einer Epoche 754 abzusehen.

---

<sup>28</sup>) Zitiert b. Michael Borgolte, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Sonderbd. 31) Sigmaringen 1984; hier 37.

Zu n.33: Die in Konstanz ausgestellte n.33 - übrigens eine Urkunde, die "gilliani" statt "galluni" schreibt und daher entweder Kopie ist oder einen Fehler des Schreibers dokumentiert, der der Schrift des Vorakts nicht gewachsen war - wurde in Konstanz im achten Jahr (ausgeschrieben "octavo") Pippins ausgefertigt. Sie wurde ebenfalls von Audoin geschrieben und von Wartmann zu 762 Jan 15, von Borgolte zu 761/2 gestellt. Ihre Bedeutung und einen inhaltlichen Hinweis auf ihre zeitliche Einordnung erhält sie dadurch, daß sie Johannes als Vorsteher (rector) von St. Gallen und als Bischof (von Konstanz) nennt. Legt man wie in n.27 auch hier die Krönung Pippins als Epoche zugrunde, wie Audoin dies bei der ebenfalls von ihm geschriebenen n.27 von 758 März 27 wegen des darin bereits als Abt und Bischof genannten Johannes getan haben muß, kommt man mit dem Tagesdatum und dem Regierungsjahr (octavo) auf den 15. Januar 759. Argumentiert man aber genauso wie bei n.27 - und es ist ja nicht ganz abwegig, anzunehmen, daß ein Schreiber seine Ziffern stets auf dieselbe oder mindestens ähnliche Art schrieb - wäre also die Ziffer "viii" aus ursprünglich "xiii" verlesen worden, müßte diese Urkunde am 15. Januar 764 (Epoche November 751) ausgestellt worden sein. Ein Indiz für ein deutlich früheres als das von Wartmann postulierte Jahr 762 für n.33 stellt die Zeugenreihe der oben zu 756 März 1 gestellten n.24 dar: "sig. Hacconi teste. sig. Hassuni test. sig. Bettuni test. sig. Walahfrido test. sig. Haduprehto test. sig. Perefrido test. sig. Widiramno test. sig. Ratulfi test." Die von den genannten Personen her völlig identische und daher sicher nur wenige Jahre jüngere Zeugenreihe von n.33 lautet: "sig. Hacuni testis. sig. Hassuni tes. sig. Bettune test. sig. Valafrido. sig. Perefrido test. sig. Vidiramno test. sig. Radulfi test."

Zu n.36: Ganz Ähnliches wie für n.33 gilt für n.36, von Bischof und Abt Johannes an einem 18. August ausgestellt, von Audoin geschrieben und nach dem neunten Herrscherjahr Pippins von Wartmann zu 762, von Borgolte zu 760/2 eingeordnet. Das 9. Jahr führt mit der von Audoin verwendeten Epoche November 751 auf 760 Aug 18.

Zu n.42: Zur Ermittlung der mutmaßlich korrekten Datierung von n.42 bedarf es einer Emendation, die bisher noch nie in Erwägung gezogen wurde und auch nicht ohne weiteres vermittelbar ist. Daß besondere Umstände besondere Maßnahmen

verlangen, zeigt sich daran, daß eine befriedigende zeitliche Einordnung von n.42, von Wartmann auf 764 Sep 1 datiert (Borgolte mit Fragezeichen) nicht möglich ist, wenn man sich an den herkömmlichen Emendationen genügen läßt. Allerdings war schon Bruckner in seiner Bearbeitung der älteren lateinischen Urkunden auf dem richtigen Weg, als er das fragliche Stück korrekt auf 764 Sep 2 datierte<sup>29</sup>.

Das Problem in n.42 liegt, wie schon Wartmann feststellte, beim Wochentag, aber ich möchte hier keinen Fehler im üblichen Sinn des Wortes annehmen. Es scheint nämlich - und das ist methodisch für die Beurteilung der Angabe der Wochentage Samstag und Sonntag bedeutsam - einige wenige Stücke im St. Gallener Material zu geben, in denen "sabbato" für Sonntag, statt wie sonst üblich für Samstag verwendet wurde; also ein gewissermaßen "jüdischer" Gebrauch von "sabbato" für den Sonntag als den wöchentlichen Ruhetag. Dazu scheint auch n.42 zu gehören, denn dann - und das spricht doch sehr für die Berechtigung dieser Interpretation - kann man alle Datierungselemente, die das Datum 764 Sep 2 ergeben, so lassen, wie sie sind! Die Datierung lautet "anno xiii Pippino rege Francorum [...] iiii non. sept., die sabbato", bei der Wartmann, weil er "sabbato" mit "Samstag" übersetzte, aus den Nonen Kalenden machen mußte, um sie zu 764, dem 13. Regierungsjahr Pippins stellen zu können; eine Emendation, die alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Eine Interpretation als Sonntagsdatum kommt dagegen ganz ohne - noch dazu ziemlich schwerwiegende - Emendationen aus und führt ebenfalls zusammen mit dem 2. September und der ganz normalen Epoche November 751 auf 764.

Zu n.46: Etwas kurios scheint auf den ersten Blick die Datierung von n.46, von Wartmann in das Jahr 764 gesetzt; denn man kann sich zunächst beim besten Willen nicht vorstellen, daß irgendein Schreiber die Angabe des Wochentages und des Herrscherjahres für eine ausreichende Datierung gehalten haben könnte. Man ist daher versucht, das Stück für eine Abschrift zu halten, und noch dazu für eine schlechte. Das scheint aber, wie die ganz gleiche Art der Datierung in n.51 zeigt, nicht der Fall zu sein. Bei n.46 kommt allerdings - sozusagen erschwerend - hinzu, daß es bei Pippin ein 23. Herrscherjahr nicht gegeben

---

<sup>29</sup>) Albert Bruckner/Robert Marichal (Hgg.), *Chartae latinae antiquiores: Switzerland*, 2 Bde. Olten/Lausanne 1954, 1956; hier 1, 69 n.63 zit. n. Borgolte, *Studien* 148 Anm. 390.

hat. Wartmann glaubte in seiner Anmerkung zum Datum an "eine sich von selbst ergebende Verbesserung des Jahres XXIII in XIII"; er strich also ein X, was sich m.E. aber keineswegs "von selbst ergibt", sondern ganz im Gegenteil ein ziemlich schwerwiegender Eingriff ist. Borgolte hielt dagegen alle Jahre von 763 bis 767 für möglich. Vermutlich stimmt aber weder das eine noch das andere; da es eine Verlesung bei den Herrscherjahren gegeben haben muß (!), ist eine Emendation von "xxiii" zu "xviii" das bei weitem wahrscheinlichere. Mit der Emendation 18 statt 23 sind die Herrscherjahre in n.46 zwar ab Pippins Krönung immer noch um eine Einheit zu hoch, nicht aber, wenn das ganze Jahr 751 als erstes Regierungsjahr gezählt wurde, wie dies bei den St. Gallener Urkunden des öfteren zu beobachten ist. Mit dem dann zutreffenden 18. Jahr kommt man in das letzte Regierungsjahr Pippins; da aber mit dem Wochentag Donnerstag allein nichts anzufangen ist, bleibt als Eingrenzung für n.46 nur der Zeitraum von November 767 bis bis zum Tod Pippins am 24. September 768.

Zu n.51: Analog zu n.46 ist n.51 wohl nicht mit Wartmann auf 768 oder mit Borgolte auf 767/8, sondern auf einen Zeitraum zwischen 766 Nov und 767 Nov zu datieren.

### III. Urkunden der Zeit Karls d. Gr.

Zu n.91: Die Urkunde n.91 sei nur als ein besonders beweiskräftiges Beispiel dafür genannt, daß die Verlesung eines -x- zu einem -v- bzw. umgekehrt tatsächlich leicht möglich ist und öfters vorkommt. Bei n.91 führen Wochentag und Tagesdatum auf den 14. November 779, zu welchem Datum Wartmann die Urkunde auch ohne weitere Begründung einreichte, während Borgolte dies mit einem Fragezeichen versah, da das Herrscherjahr Karls (vii), das von seinem Regierungsantritt 768 auf 774 bzw. auch bei einer Epoche 772 (nach dem Tod Karlmanns am 4. Dezember 771) nur auf 778 führen würde, damit nicht korrelierte. Angesichts der Tagesdatierung, die nur für ein Novemberdatum des Jahres 779 zutrifft, kann es aber kaum anders sein, als daß bei den Regierungsjahren eine ursprüngliche zwölf (xii) zu sieben (vii), also das berühmte X zu einem V verlesen wurde. Dies beweist zum einen, daß die St. Gallener Urkunden dieser Zeit das Jahr 768 als Epoche haben, zum anderen, daß diese Urkunde, nach Wartmanns Ansicht ein Original, entweder eine Kopie ist oder Daten aus dem Vorakt falsch in das Original übertragen wurden.

Zu n.144: Gemeinsam zu betrachten sind die drei von dem Priester Gaganward-Gaganhart ausgestellten Urkunden n.144, 168 und 183, die Schenkungen im Nibelgau betreffen. Die erste davon hat leider keinen Wochentag als Datierungsmerkmal, doch spricht die römische Ziffer der Herrscherjahre Karls d. Gr., nämlich "xxviii", in der alle niedrigen römischen Zahlzeichen vertreten sind, die -i- noch dazu mit der größtmöglichen Anzahl, daneben aber auch der für Karl gebrauchte römische Patricius-Titel für die Korrektheit des von Wartmann angegebenen Datums "2. April 797" (bei Borgolte "796/797/799/800"). Daß es sich bei dieser Urkunde um ein Original handelt, wie Wartmann meinte, ist angesichts eines angeblichen iudex "Hiranharto" freilich eher weniger wahrscheinlich; nicht wegen des offensichtlich prothetischen -h- eines ebenso offensichtlich romanischen Schreibers, sondern wegen der Verlesung eines -s- zu einem -r-; es sich handelt bei diesem "iudex" entweder um einen "Isanhart" oder, wenn auch das -b- zu einem -h- verlesen wurde, um einen "Isanbard", bekanntlich der Name eines Grafen im Thurgau. Dieses Problem ist hier nicht weiter zu verfolgen, sicher aber zu klären. Die letztgenannte Verlesung kommt in der karolingischen Minuskel relativ häufig vor, wenn der Bauch eines -b- den Schaft entweder nur mit einem Haarstrich oder aus Flüchtigkeit überhaupt nicht mehr ganz berührt; die umgekehrte Verlesung ist aber genauso möglich, da die Arkade des -h- oft so nah an den Schaft herangezogen wird, daß fast ein -b- zu lesen ist.

Zu n.168: In diesem Stück sind alle Datierungsmerkmale vertreten, aber das überlieferte Regierungsjahr Karls d. Gr. kann nicht zutreffen. Wartmann trat für "802 Juli 8" ein, weil er die überlieferten Jahre von "XXXVI" zu "XXXIV" emendierte. Auch wenn die von ihm erschlossene Datierung stimmen dürfte, ist der Weg dorthin, d.h. die von ihm verwendete Emendation wenig wahrscheinlich, weil die römische Vier zu dieser Zeit so gut wie immer durch vier Hasten dargestellt wird. Wahrscheinlicher ist, daß die "XXXVI" aus einer ursprünglichen "XXXIII" verlesen wurde. Dann wäre zwar das Regierungsjahr um eine Einheit zu niedrig ausgefallen, aber das kommt - wie schon erwähnt - gerade bei Herrschern mit langen Regierungszeiten immer wieder einmal vor. Es ist für die Diskussion von Datierungen aus Karls Kaiserzeit, zu der auch n.168 gehört, methodisch bedeutsam, daß Karl in der Datumszeile nur König genannt wird, obwohl er nur anderthalb Jahre vorher zum Kaiser gekrönt worden

war. Dafür, daß Wartmann n.168 chronologisch richtig einordnete, gibt es es noch einen weiteren Hinweis; die Urkunde wurde nämlich "sub Rifoino comite" ausgestellt. Im Nibelgau war vor Rifoin (oder Riphwin) der auch in n.144 genannte Graf Ste(i)nhart tätig, der u.a. in der einwandfrei datierten Urkunde n.117 für 788 Juli 13 bezeugt ist. Da die Datierung von n.144 auf "2. April 797" sicher zutrifft (s.o.), kann das Datum von n.168 nur danach liegen, womit die Möglichkeit entfällt, anzunehmen, daß die Regierungsjahre "xxxvi" vielleicht in "xxviii" zu emendieren wären, denn dies führt nur bis zum Jahr 796, wenngleich alle sonstigen Angaben auch zu diesem Jahr passen würden.

Zu n.183: Ganz dasselbe Königsjahr "xxxvi" wie n.168 trägt das dritte von Gaganhart geschriebene Stück, das aber unter einem Grafen Waning ausgestellt wurde. Hier wurden wohl die Herrscherjahre von den Ziffern her korrekt, aber wiederum um eine Einheit zu niedrig angegeben. Das von Wartmann an erster Stelle vorgeschlagene Datum 805 Apr 25 (Borgolte "?803 IV 25") dürfte daher zutreffen.

Zu n.155: Wartmann setzte n.155 zu 799 März 13 an. Borgolte versah das Datum mit einem Fragezeichen, machte selbst jedoch keinen anderen Vorschlag. Das Fragezeichen war aber wohl berechtigt, denn: Das auf Grund der Tagesdaten sich ergebende und sinnvolle Jahr 794, das Wartmann nur in der Anmerkung erwähnt, paßt zwar tatsächlich nicht zum 32. Regierungsjahr Karls, doch scheint mir eine Emendation der Herrscherjahre durch Ersetzung des dritten -x- durch ein -v- (also von 32 zu 27) unproblematischer als Wartmanns Annahme, der Schreiber habe beim Tagesdatum irrtümlich eine Haste zuviel, nämlich "iiii" statt richtig "iii" geschrieben. Denn es kommt nicht selten vor - auch dies eine methodisch nicht unwichtige Beobachtung -, daß eine Haste zuwenig, aber kaum je, daß eine zuviel von der Vorlage abgeschrieben wird.

Daß mit der vorgeschlagenen Emendation die Königsjahre (27) für 794 um eine Einheit zu hoch sind, erscheint mir im Vergleich zu der von Wartmann vorgeschlagenen Emendation als das kleinere Übel, zumal - wie bekannt - gerade bei langen Regierungszeiten relativ häufig Unsicherheiten auftreten. Ein inhaltliches Argument tritt hinzu: Da der Schenker Wurmheri von n.155 in n.116 von 788 (ebenso wie Linco und Isanhart) als Zeuge erscheint, ist n.155 höchstwahrscheinlich auf 794 März 12 zu datieren und hinter n.136 einzuordnen. Damit paßt die Urkunde übrigens auch besser in die Amtszeit des ersten Grafen

Udalrich im Thurgau.

Zu n.156: Unklar ist auch, ob die von Wartmann vorgeschlagene Datierung von n.156 auf 799 Juni 23 zutrifft, die Borgolte mit einem Fragezeichen versah, ohne sie aber in seinen "Studien" zu kommentieren. Hier müßte man entweder annehmen, so wie Wartmann das offensichtlich tat, daß die Herrscherjahre um eine Einheit zu niedrig (-xxx- statt -xxxix) angegeben wurden - das 31. Jahr Karls führt auf 799, wozu dann alle anderen Merkmale der Datierung passen würden, oder aber - und das wollte mir zunächst wahrscheinlicher vorkommen - bei den Herrscherjahren wäre das letzte -x- als -v- zu lesen, also 30 in 25 zu emendieren. Das würde auf 793 führen, in dem der 23. Juni ebenfalls auf einen Sonntag fiel. Die Urkunde kann trotz dieses Fehlers ein Original sein; das wäre dann ein Fall, daß die Regierungsjahre aus einem Vorakt falsch übertragen wurden.

Allerdings ist n.156 wohl zusammen mit n.152 zu betrachten, denn in beiden Urkunden wird die st. gallische Georgskirche in Wasserburg beschenkt und auch n.152 nennt das 30. Regierungsjahr Karls. Wenn aber n.156 nur wegen des darin zusätzlich genannten Wochentages zu 799 gestellt werden konnte, dann wäre das vermutlich auch bei n.152 zu tun, das auf Grund des 30. Jahres, jedoch fehlenden Wochentages, zu 798 eingeordnet wurde. Es kommt aber nicht selten vor, daß eine Schenkung eine zweite nach sich zieht, und dieser Fall scheint auch hier vorzuliegen. Die beiden Urkunden sind nach meinem Dafürhalten mit einiger Sicherheit in demselben Jahr, und zwar n.152 am 9. Juni, n.156 am 23. Juni ausgestellt worden. Da andererseits eine zweimalige Verschreibung der Regierungsjahre (30 statt 25) wenig wahrscheinlich ist, werden beide Urkunden 799 ausgefertigt sein, was gleichzeitig die letzten Nennungen des Grafen Rupert (I) im Argengau sind.

Zu n.160: Mit derselben Emendation des Monatsnamens wie in n.21 praktiziert (von "ian" zu "iun") läßt sich auch die Datierung von n.160 heilen, die dann auf Grund des Tagesdatums zu 802 Juni 6 zu stellen ist. Für die Richtigkeit dieser Emendation spricht auch ein gewichtiges inhaltliches Argument: Die Amtszeit Graf Udalrichs (II.) kollidiert dann nicht mehr mit der seines mutmaßlichen Vorgängers Ruadpert. Und da wir gerade bei Graf Udalrich sind: Verlesung eines -u- zu einem offenen -a- scheint auch bei dem nur zweimal erwähnten angeblichen Grafen "adalrich" vorzuliegen, unter dem in n.116 von



788 Feb 26 Güter im Thurgau geschenkt werden, und bei dem es sich mit einiger Wahrscheinlichkeit um den vorher und nachher bezeugten Grafen "udalrich", nach Borgoltes Zählung Udalrich I. handelt. Ähnliches dürfte für die Urkunde n.164 von 802 Mai 15 gelten, in der Orte angeblich "in ministerio adalrihco comitis" liegen. Da dies die beiden einzigen Nennungen eines Grafen "Adalrich" sind, wird man bei der Dichte der sonstigen Belege Verlesung für Udalrich annehmen können.

Zu n.178: Von Wartmann auf 804 Feb 29 datiert (Borgolte mit Fragezeichen), dürfte diese Urkunde in Wahrheit vom 1. März 809 stammen und nach n.200 einzufügen sein. Auf das Jahr 809 führen die Tagesdaten, so daß die schon von Neugart angenommene Verlesung des berühmten -u- (-v-) für ein -x- bei den Kaiserjahren Karls zutreffen wird, während Wartmann der Meinung war: "Diese Verwechslung von V und X, wie die Zahlen damals geschrieben wurden, ist höchst unwahrscheinlich." Bekanntlich ist das genaue Gegenteil der Fall. In diesem fundamentalen Irrtum ist wohl eine der Hauptursachen dafür zu sehen, daß Wartmann trotz überaus gründlicher Arbeit nicht bei allen nur durch Emendationen zu erzielenden Datierungen so erfolgreich war, wie er hätte sein können. Wer sich je mit mittelalterlichen Datierungen beschäftigt hat, weiß, daß diese leicht mögliche Verlesung und die sich entsprechend häufig ergebende, relativ geringfügige Emendation gegenüber den umständlichen Überlegungen Wartmanns bei n.178 die bei weitem größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Zu n.182: Diese Urkunde stellte Wartmann zu 805 bzw. (803) April 7, während Borgolte in seinen "Studien" nur einen "nicht zu eliminierenden Widerspruch" diagnostizierte<sup>30</sup>; er versah beide Jahre mit Fragezeichen. Dabei dürfte n.182 ziemlich sicher aus dem Jahr 803 stammen, worauf vor allem das dritte Kaiserjahr Karls hinweist. Da es sich bei der Kaiserkrönung um ein epochales Ereignis handelt, das den Zeitgenossen zu dieser Zeit noch einigermaßen frisch im Gedächtnis gewesen sein wird, fallen m.E. die Königsjahre, hier mit "xxxvii" angegeben, die - wenn korrekt überliefert - auf 805 führen, weniger ins Gewicht, zumal für diese Zahl auch eine noch dazu unproblematische Verschreibung (xxxviii statt [richtig ?] xxxiiii) ursächlich gewesen sein

---

<sup>30</sup>) Borgolte, Studien 162.

könnte. 34 wäre zwar für 803 um eine Einheit zu niedrig, doch kann – wie schon öfters bemerkt – eine solche kleine Ungenauigkeit bei einer so langen Regierungszeit, wie Karl sie hatte, nicht weiter auffallen.

Zu n.183: Dasselbe Königsjahr (XXXVI) wie n.168 trägt das dritte von Gaganhart geschriebene Stück, das unter einem Grafen Waning ausgestellt wurde. Hier bot Wartmann als Alternativen die Jahre 805 und 802 sowie April 25 bzw. April 15 an, obwohl er in den Anmerkungen zum Datum sehr nachdrücklich für 805 plädierte. Borgolte tritt mit Fragezeichen für 803 April 25 ein. Angesichts der Tatsache, daß die Tagesdaten auf das Jahr 805 führen, kann jedoch kaum ein Zweifel daran bestehen, daß auch hier nur die Königsjahre Karls (xxxvi) um eine Einheit zu niedrig ausgefallen sind. Das von Wartmann an erster Stelle vorgeschlagene Datum 805 Apr 25 dürfte daher zutreffen.

Zu n.196: Diese Urkunde vom 24. August dürfte mit einiger Sicherheit nicht im Jahr 807 (Wartmann alternativ zu 801, Borgolte zu 808), sondern 797 ausgestellt und daher hinter n.146 einzufügen sein. Die Tagesdaten führen auf 786, 797, 803 und 808 als in Betracht zu ziehende Jahre, während die Königsjahre Karls (xxxviii) ab 768 das Jahr 806 (!) fordern würden. Die Verwendung des umständlichen, vor Karls Kaiserkrönung auch in seinen eigenen Diplomen gebrauchten Titels in der Datierung (rex Francorum et Langobardorum et patricius Romanorum) weist aber sehr deutlich darauf hin, daß diese Urkunde vor Karls Kaiserkrönung ausgestellt wurde. Daher ist in diesem Fall wohl tatsächlich einmal bei den Königsjahren ein -x- zuviel geschrieben worden; macht man die Probe aufs Exempel, so führt dies auf das 28. Herrscherjahr und das Jahr 796 und damit auf die schon mehrfach zu beobachtende, um eine Einheit zu niedrige Angabe der Regierungsjahre nach der Epoche von 768 (für 797 wäre 29 richtig). Abts- bzw. Grafenname (Werdo bzw. Udalrich) führen hier leider nicht weiter; beide sind in allen bisher vorgeschlagenen Jahren möglich.

Zu n.203: Die von Wartmann zu 809 Sep 21 gestellte Urkunde (Borgolte mit Fragezeichen) wurde wohl bereits 807 ausgefertigt und ist damit nach n.195 einzuordnen. Die Tagesdaten führen eindeutig auf dieses Jahr, während die Regierungsjahre Karls (xxxviii) auch hier um eine Einheit zu niedrig ausgefallen sind.

#### IV. Urkunden der Zeit Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. Dt.

Zu n.212: Wartmann ordnete diese Urkunde zu 814 ein, während Borgolte sie zu 842 stellte, also auf Ludwig d. Dt. bezog, allerdings mit Fragezeichen versehen. Diese Spätdatierung ist die korrekte, was sich freilich nur durch Einbeziehung von Elementen, die nicht zur Datierung gehören, erhärten läßt. Das wichtigste dieser Elemente ist die Person des Schreibers, nämlich Werinbert oder Warinbert, der in n.366 von 837 Nov 25 zum ersten Mal genannt wird und danach noch mehrere St. Gallener Urkunden schrieb, die letzte davon im Jahr 857. Dies gilt auch für den Fall, daß er mit dem Schreiber Watto identisch sein sollte, denn dieser erscheint auch erst in n.308 von 825 Sep 8. Da auch eine Reihe der von Zeugen von n.212 erst in Urkunden der 30er und 40er Jahre erscheinen, ist an der Einordnung zu 842 nicht zu zweifeln.

Zu n.227 und Anhang n.3: Die bisher vorgeschlagenen Datierungen dieser Urkunden, betreffend die Übertragung von Besitz an die Martinskirche in Jonschweil, der ein "venerabilis laicus Otharius" vorstand, klaffen weit auseinander. Wartmann setzte n.227 "nach langem Schwanken" wegen des fünften Kaiserjahres eines Ludwig - wenn auch mit Fragezeichen - in das Jahr 817, bezog die Datierung also auf Ludwig d. Fr., wies aber in seiner Anmerkung zum Datum auf eine im ersten Jahr eines Königs Ludwig ausgestellte Urkunde hin, die er in Teil 2 seines Urkundenbuchs als Anhang n.3 edierte und in der es um dieselbe Kirche (als Empfängerin einer Schenkung in Algetshausen) geht. Dieses Stück datierte er auf "814 April 1". Die Datierung beider Urkunden "sub Adalberto comite" veranlaßte Borgolte dazu, trotz Angabe eines Regierungsjahres als Kaiser in dem genannten Herrscher Ludwig das Kind [!] zu sehen und n.227 auf "?904 Nov 12", Anhang n.3 auf "?900 April 1" zu verlegen. Dabei hatte schon Wartmann in der Anmerkung zu Anhang n.3 darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den ersten Jahren König Ludwigs d. Dt. ein Graf Adalbert erscheint, nämlich in n.356 von 836 März 2[1] und n.370 von 838 März 28. Daß beide Urkunden in jedem Fall zeitlich nicht allzu weit auseinanderliegen konnten, war schon den Übereinstimmungen in den Zeugenreihen zu entnehmen. Dieser Teil des Eschatokolls lautet in Anhang n.3: "sig. Otharii centurionis. Pereccoz. Waltere. Cundolt. Helidolf. Heribrant. Wolfram. Adalgoz. Ricpold. Vnnihelm. Paldker. Meginfrid. Heribrant. Wicram. In primo anno Luduwici regis, sub Adalberto comite."

In n.227 heißt es: sig. Ot(h)erii [...]. Anzo. Pereccoz. Engilbret. Vunnihelm. Buzo. Gerolt. Adalbret. Thietker. Cunzo. Liutiric. Liupo. Azili. Abo. Waltere. Perecgoz. Heledolf. Ripold. Wolfram. Azili. Willeram. Tuno. Hilterat. (...),  
annum Luduwici V imperatoris, sub Adalberto comite.

Für die richtige zeitliche Einordnung beider Urkunden ist vor allem n.329 von 830 Feb 27 heranzuziehen, deren Zeugen sich zum Teil mit denen von Anhang n.3 und n.227 decken. Sie ist durch ihre Datumsangaben sowie durch die Nennung des Abtes Gozbert, welcher der Abtei von 816 bis 837 (836 ?) vorstand, eindeutig auf das Jahr 830 festgelegt. Aus ihrer Zeugenreihe geht klar hervor, daß auch n.227 und Anhang n.3 in die Zeit Ludwigs d. Fr. bzw. Ludwigs d. Dt. fallen müssen:

n.329: "Signum Reginhart. Rihart. Patacho. Drudolt. Henno. Peratcoz. Wolfdrigi. Rihger. Wolfrid. Peratcoz. Meginfrid. Wicram. Reginolt. Waldpret. Ataman. Cundolt. Egino. Engilger. Oto. (...) anno xvii Hludowici imperatoris (...)."

Anhang n.3 ist daher mit Sicherheit auf das erste Königsjahr Ludwigs d. Dt., d.h. auf 834 April 1 zu datieren, der Beginn von Graf Adalberts Amtszeit entsprechend zurückzuverlegen.

Etwas schwieriger gestalten sich die Dinge bei n.227, die vom fünften Kaiserjahr Ludwigs (d. Dt.) her später ausgestellt worden sein muß. Daß Ludwig d. Dt. öfters auch als "imperator" bezeichnet wurde, ist bekannt. Seine Königsjahre in Bayern (ab 826 bzw. ab 833) kommen für die Bezeichnung als Kaiser freilich kaum in Frage. Zählt man die Kaiserjahre von n.227 jedoch ab dem Tod Ludwigs d. Fr. (840 Juni 20), so führt dies auf 845, und das ist genau das Jahr, das sich aus den Tagesdaten von n.227 ergibt, auch wenn ein Novemberdatum bei Zählung ab dem Todestag Ludwigs d. Fr. eigentlich bereits das 6. "Kaiser-"Jahr Ludwigs d. Dt. erfordern würde.

Die Reihenfolge der Zeugen in beiden Urkunden führt nicht viel weiter. Der Zeuge mit dem singulären Namen "Vunnihelm" (Vuanihelm ?) ist in Anhang n.3 zwar erst an zehnter Stelle von 14 Zeugen zu finden, in n.227 aber bereits an fünfter von 23. Einen zu großen Stellenwert wird man diesem Sachverhalt aber nicht zubilligen wollen, da andererseits die drei Zeugen Pereccoz, Waltere und Helidolf an zweiter, dritter und fünfter Stelle von Anhang n.3 auftreten, während sie in der sicher späteren Urkunde n.227 erst an 14. (Waltere), 15. (Perecgoz) und 16. (Heledolf) erscheinen. Das mag aber an den unterschiedlichen Actum-Orten Algetshausen bzw. Uzwil liegen. Anhang n.3 von

834 April 1 ist demnach hinter n.344, n.227 von 845 Nov 12 hinter n.396 einzufügen.

Zu n.304: Wartmann datierte n.304 auf 827 bzw. (828) April 25 (23) (Borgolte: ?827 IV 25). Das Tagesdatum führt, so bemerkte bereits Wartmann in seiner Anmerkung, "genau genommen nur auf die Jahre 822 oder 833." Damit hatte er einen Teil der Lösung bereits gefunden: Die Urkunde stammt mit ziemlicher Sicherheit aus dem Jahr 833. Fügt man nämlich beim Regierungsjahr Ludwigs d. Fr. hinter dem -x- noch ein -v- ein (also 19 statt 14), so kommt man genau auf dieses Jahr, gerechnet von 813 Sep 11 an, als Ludwig d. Fr. zum Mitkaiser gekrönt wurde. Hier liegt also einen Fall vor, in dem eine römische Ziffer versehentlich nicht übertragen wurde. Für die Richtigkeit dieser auf den ersten Blick vielleicht etwas gewagt anmutenden Emendation spricht, daß sich dann mit einem Schlage alle sonstigen Manipulationen an der Datierung erübrigen. Daher ist n.304 wohl auf 833 April 24 zu datieren und findet ihren rechten Ort nach n.343. - Wenn diese Emendation das Richtige trifft, dann ergibt sich auch eine sachlich nicht unwesentliche Änderung: Die Amtszeit des Grafen Erkanbald, der bisher nur bis 832 April 3 (n.341 und n.342) bezeugt war und von der man nicht genau wußte, wann sie endete, wird dadurch um ein volles Jahr erweitert. Für das Jahr 833 sprechen aber auch sachliche Argumente: Zum einen der Schreiber Richbert, der erst ab 829 April 20 (n.320) nachgewiesen ist, zum anderen die erstmalige Nennung des Vogtes Isker.

Zu n.306: Diese Urkunde stellte Wartmann zu 827 bzw. (828) August 23 (21) (Borgolte ?827 Aug 23). Die Angaben zur Tagesdatierung "diem veneris, xi kal. sept.", also "Freitag, 22. August" treffen freilich, kombiniert mit dem Namen des Abtes Gozpert (816-837), nur für die Jahre 822 und 833 zu. Diese kollidieren ihrerseits aber beide mit dem angeblich 14. Regierungsjahr Ludwigs d. Fr., das auf 827 bzw. 828 führen würde, je nachdem, ob man als Epoche 813 (Krönung zum Mitkaiser) oder 814 (Tod Karls) zugrundelegt. Ersetzt man aber wiederum das berühmte -x- durch ein -v-, so erhält man Ludwigs neuntes Kaiserjahr, das auf 822 zutreffen würde; also eines der beiden Jahre, auf das die Tagesdaten führen. Womit sich alle sonstigen Spekulationen und Manipulationen erübrigen würden.

Skeptisch stimmt freilich die Tatsache, daß diese Urkunde dann der erste Nachweis für eine Tätigkeit des Schreibers Heribald wäre, der hier "ad vicem

Cristiani presbiteri" agiert, sonst aber erst 826 März 22 (n.298) und danach nur noch einmal in n.329 von 830 Feb 27 erscheint, und noch bedenklicher ist, daß auch Graf Gerold hier erstmals nachgewiesen wäre, der sonst erst für 826 März 1 (n.297) belegt ist. Man könnte zwar in Erwägung ziehen, daß bei den Kaiserjahren eine -v- ausgefallen ist; das 19. Jahr Ludwigs d. Fr. würde auf das Jahr 833 führen, für das die Tagesdaten ebenfalls zutreffen und für das sowohl Gf. Gerold als auch Abt Gozbert bezeugt sind. Dagegen spricht aber, daß Heribald nur noch in n.329 von 830 Feb 27 - zum letzten Mal - als Schreiber - wiederum für den Priester Cristian - nachgewiesen ist. In dieser Urkunde hat Abt Gozbert einen Vogt Theothelm, während sein Vogt in n.306 noch Wolfhart ist, der in mehreren Urkunden der Jahre 828 und 829 in diesem Amt erscheint. Dessen Vorgänger ist Gozperts Bruder Hruadi(ni), der seinerseits noch in mehreren Urkunden vom Dezember 827 bezeugt ist (n.332 und 333). Daher ist im vorliegenden Fall wohl doch die Tagesdatierung zu emendieren. Die Kaiserjahre von n.306 werden also für das Jahr 828 gelten, auch wenn sie dafür um eine Einheit zu niedrig sind. Entsprechend ist die Tagesdatierung zu emendieren. Die Annahme, bei den Kalenden des September sei ein -x- für korrekt -v- geschrieben worden, führt auf die Jahre 818, 829, 835, 840 und 846, die nicht in Frage kommen. Daher wäre als schonendste Emendation anzunehmen, daß beim Tagesdatum versehentlich eine Haste zu wenig übertragen wurde. "Freitag, 21. August" führt auf das Jahr 828, das durch die Nennung des Vogtes Wolfhart als gesichert gelten darf, der in den Jahren 828 (n.316) und 829 (n.321, n.324) mehrfach als Vogt des Abtes nachgewiesen ist. Daß die Regierungsjahre für 828 (Epoche 814) um eine Einheit zu niedrig sind, dürfte demgegenüber weniger ins Gewicht fallen; es beweist im Gegenteil einmal mehr die in diesem Punkt herrschende Unsicherheit.

Für die chronologische Einordnung von St. Gallener Urkunden aus der Zeit des Abtes Gozbert, soviel ist festzuhalten, in dessen Abbatiat von etwas über 20 Jahren doch gelegentlich Schwierigkeiten bei der Auflösung von Datierungen auftauchen, auch wegen der darin genannten Ludwige, ist die Reihenfolge seiner Vögte von entscheidender Bedeutung. Diesem Aspekt wurde bisher, soweit ich sehe, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu n.327: Wartmann stellte diese Urkunde zu 829 Nov 7 (Borgolte mit Fragezeichen). Gozperts Vogt ist aber darin noch sein Bruder Ruodini, der letztmals im Dezember 827 bezeugt ist (s.o.). Ersetzt man beim Tagesdatum "die

vii mense nov." das -v- durch ein -x-, so ergibt "die xii mense nov." kombiniert mit dem seltenen "feria I." für "Sonntag" das Jahr 831; genau das Jahr, auf das auch das überlieferte 18. Kaiserjahr Ludwigs d. Fr. nach der Epoche von 814 Jan 28 führt! Damit dürfte n.327 mit großer Sicherheit 831 Nov 7 ausgestellt und nach n.340 anzusiedeln sein.

Zu n.332 und n.333: Der genau umgekehrte Fall wie bei n.21 und n.160, die Emendation des Monatsnamens "jun" zu "jan" betreffend, dürfte bei n.332 und n.333 vorliegen, die zur Zeit Ludwigs d. Fr. ausgestellt und von Wartmann auf 830 Mai 17 bzw. 27 datiert wurden. Diese Einordnung wurde von Borgolte übernommen, aber jeweils mit Fragezeichen versehen, weil die Kaiserjahre (15) dazu nicht paßten. Ersetzt man aber in beiden Urkunden "jun." durch "jan.", so ergeben nicht nur die Tagesdaten das Jahr 827 (Dez 17 bzw. 27), sondern es passen auch die Kaiserjahre Ludwigs d. Fr. (15) zur Epoche "813 Sep 11" (Krönung zum Mitkaiser). Durch die gleicherweise emendierte Datierung von n.333 ergibt sich noch ein zusätzlicher Effekt, der die Richtigkeit dieser Besserung unterstreicht, um nicht zu sagen, beweist: Infolge der neuen Datierung von n.333 entfällt der schon von Wartmann als "auffällig" bezeichnete Sachverhalt, daß die von einem Immo mit Urkunde n.307 von 827 Aug 26 übertragenen Güter erst fast drei Jahre später (!) gegen Zins an den Schenker zurückverliehen worden sein sollten. Beide Urkunden sind daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu 827 Dez 17 bzw. 27 und damit nach n.309 einzuordnen.

Zu n.362: Diese Urkunde wurde von Wartmann auf Grund der mit denselben Herrscherjahren datierten, ebenfalls von Theothart geschriebenen n.363 zu 837, und zwar zum 9. August gestellt (Borgolte mit Fragezeichen). Die hierfür vorauszusetzende, von Wartmann angenommene Verschreibung "diem iovis" statt "diem martis" (also Donnerstag für Dienstag) ist aber vom paläographischen Standpunkt her ganz unwahrscheinlich. Und auch, daß der Schreiber nicht wußte, an welchem Wochentag er diese Urkunde ausstellte, halte ich für ziemlich ausgeschlossen. Somit dürften wie hier, wenn das Jahr 837 beibehalten werden soll, einen der - soweit erkennbar - ganz seltenen Fälle vor uns haben, daß die Ziffer beim Tagesdatum nicht stimmt; ob wegen falscher Berechnung - wenn Original - oder weil bei der Übertragung des Tagesdatums zwei Hasten vergessen wurden, muß hier offenbleiben. D.h., daß es statt -v- richtig -vii- [id. aug.]

heißen müßte. Dies würde auf den 7. und damit auf den richtigen Wochentag (Dienstag) statt auf den 9. August (Donnerstag) 837 führen. Gestützt wird eine Datierung auf das Jahr 837 durch eine von einem Wolfart in (Ober-)Wangen im Thurgau für das Kloster Bobbio unter Abt Amalrich ausgestellte Urkunde vom 6. August 837. Sie wurde von Carlo Cipolla in dessen Urkundenbuch des Klosters Bobbio sicher irrig zum Jahr 848 gestellt<sup>31</sup>. Gefertigt wurde sie von dem Priester Cunpertus, während die vermutlich am Tag darauf von Theohart ausgestellte n.362 für St. Gallen bezeichnenderweise "ad vicem Cundperti pbri" geschrieben werden mußte, weil Cundpert abwesend war. Auf das Jahr 837 weist in beiden Urkunden nicht nur das fünfte Regierungsjahr König Ludwigs [d. Dt.] (Epoche 833) hin, sondern auch die Nennung des Grafen Ato sowie mehrerer Zeugen<sup>32</sup>.

Eine weitere Möglichkeit, die hier aber nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll, wäre, bei der Tagesdatierung ausnahmsweise einmal zwei Emendationen, freilich solche der harmloseren Art vorzunehmen, nämlich eine -x- statt der überlieferten -v- zu lesen und "id." durch "kl." zu ersetzen. Dies führt auf den 23. Juli, der im Jahr 838 ein Dienstag war! Die Herrscherjahre des Kaisers wären dann ab 814 zu zählen, die seines Sohnes ab 834, wengleich Theohart diese im Jahr "zuvor" (in n.363 von 837 Aug 29) noch ab 813 bzw. 833 gezählt hatte.

Zu n.403: Wartmann datierte diese Urkunde aus dem fünften Jahr Ludwigs d. Dt. auf 847 Juni 22 (Borgolte: "?837 V 23"). Die Tagesdaten (diem mercurii, x kal. jul.) führen auf die Jahre 830, 847 und 852, von denen jedoch keines mit den Herrscherjahren Ludwigs d. Dt. zusammengebracht werden kann. Wartmann entschloß sich daher für eine Epoche 842 (!), um auf 847 zu kommen, während Borgolte Verschreibung "jul." statt richtig "jun." vermutete. Der 23. Mai ist zwar ein Mittwoch, doch ist diese Verschreibung wegen des hierdurch erzielten Maidatums weniger wahrscheinlich. Ein nicht ganz seltener Fehler bei Kalenden ist nämlich, daß irrig der Monat geschrieben wird, der mit der Angabe der Kalenden erst erreicht werden soll. Das aber ist hier nicht der Fall. Ersetzt

---

<sup>31</sup>) 848 Aug 6: Carlo Cipolla (Bearb.), Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio fino all' anno .MCCVIII., Bd. 1 Rom 1918, 159 ff. n.41.

<sup>32</sup>) Z.B. erscheinen Herchanolt, Baldram, Peratolf, Lantolt, Hegilpert und Peratger als Zeugen auch in n.318 und n.319 von 829 April 20.



man hingegen das berühmte -x- im Tagesdatum durch ein -v-, so erhält man Mittwoch, den 27. Juni desselben Jahres 837, das zu der Epoche Ludwigs als "rex Baioariorum" seit 833 paßt. Die Urkunde ist somit nach n.358 einzuordnen.

Zu n.413: Von Wartmann zu 851 März 31 gestellt (Borgolte mit Fragezeichen). Die überlieferte Tagesdatierung führt auf die unter Abt Grimald (841-872) möglichen Jahre 845 und 851. Ersetzt man bei den Regierungsjahren Ludwigs d. Dt. - wie schon mehrfach praktiziert - das -x- durch ein -v-, so erhält man das Jahr 845, wodurch diese genau zu der Epoche 840 Juni 20 (Tod Ludwigs d. Fr.) passen würden. Diese Emendation stützt ihrerseits die Beobachtung Wartmanns, daß von den Urkunden des Schreibers Engilbert "mehrere nur auf die Epoche vom 20. Juni 840 oder auf dieses Jahr überhaupt" passen. Demzufolge ist n.413 von 845 März 31 nach n.393 einzureihen.

Zu n.427 und n.448: Die erstgenannte Urkunde datierte Wartmann auf 854 März 20, die zweite auf 856 März 21 (Borgolte jeweils mit Fragezeichen). Beide Urkunden sind unter Abt Grimald bzw. unter Graf Gerold (826-860) im 16. Regierungsjahr König Ludwigs in Uznach ausgestellt, aber vor allem haben beide völlig identische Zeugenreihen von nicht weniger als 21 Personen. Damit ist ein Auseinanderklaffen der Datierung von zwei Jahren (!) m.E. so gut wie ausgeschlossen. Beide Urkunden müssen an demselben Tag, allenfalls an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ein- und desselben Jahres ausgestellt worden sein. Die Urkunde vom 18. März (n.448) wurde von Albrich "ad vicem Edilleozi" geschrieben, die vom 19. März (n.427) von Edilleoz selbst. - Wartmann wollte das überlieferte Tagesdatum von n.427 (xiiii kal. apr.) durch Weglassen einer Haste (xiii kal. apr.) emendieren, was schon deswegen wenig sinnvoll ist, weil n.448 einen Tag vorher (xv kal. apr.) ausgefertigt wurde; zu schweigen davon, daß viel eher eine Haste weggelassen, als daß eine zuviel geschrieben wird. Etwas befremdlich, methodisch jedoch außerordentlich bedeutsam für die Beurteilung der Datierungen der älteren St. Gallener Urkunden wäre in jedem Fall, daß beide Schreiber denselben Samstag - wenn denn in beiden Fällen ein Samstag bezeichnet werden sollte - verschieden bezeichnen und datieren. Edilleoz notiert "diem sabbati, xiiii kal. aprilis", während Albrich "diem saturni, xv kal. apr." hat. Man bräuchte aber an den Wochentagen und den Tagesdatierungen nichts zu ändern, wenn man - wie schon in n.42 - bei "sabbato" die Bedeutung "Sonntag" annimmt. Zumindest wäre damit eine nur

schwer vorstellbare Verschreibung der Ziffer des Tagesdatums nicht mehr gegeben. Es gibt auch zu denken, daß Albrih bei seiner Datierung für den Samstag das relativ seltene "dies saturni" verwendet, möglicherweise in der Absicht, nicht mit dem von Edilleoz - abweichend vom sonstigen Gebrauch - verwendeten "dies sabbati" für Sonntag in Konflikt zu geraten.

Daß die Ausstellung beider Urkunden tatsächlich nicht an demselben, sondern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfand, wird auch dadurch nahegelegt, daß zwei verschiedene Schreiber tätig wurden, und daß nur in einer der beiden Urkunden (n.427) Abt Grimald und dessen Vogt Ruadbert als Zeugen erscheinen. Wenn man die Tagesdatierungen einfach beläßt und "sabbato" als Sonntag auffaßt, erhält man für beide Urkunden als mögliche Ausstellungsjahre 842, 853 und 864, von denen freilich keines mit dem Herrscherjahr (xvi) vereinbar ist. Ersetzt man darin aber die -v- (-u-) durch -ii-, so erhält man Ludwigs 13. Regierungsjahr, das von 840 ab gerechnet auf 853 führt, genau das Jahr, das sich aus Wochentagen und Kalenderdaten ergibt. Würde man - wie bereits mehrfach mit Erfolg praktiziert - das -v- des Regierungsjahres durch ein -x- ersetzen, dann würde das 21. Regierungsjahr in n.427 und n.448 auf die offenbar am häufigsten für Ludwig d. Dt. verwendete Epoche 833 führen, mit der man ebenfalls auf 853 käme. Die beiden fraglichen Urkunden dürften also mit einiger Wahrscheinlichkeit zum 18. bzw. 19. März 853 zu stellen sein.

Hält man jedoch einen abweichenden Gebrauch von "sabbatum" durch Edilleoz nicht für wahrscheinlich, dann wird es sehr kompliziert. Man muß dann entweder einer der beiden Tagesdatierungen den Vorzug geben oder das in beiden Urkunden gleich angegebene Regierungsjahr auf verschiedene Jahre beziehen (was aber wegen der identischen Zeugenreihen nicht angezeigt erscheint). Samstag und "xv kal. aprilis" (18. März) läßt die Wahl zwischen 842, 853 und 859, Samstag und "xiiii kal. aprilis" (19. März) führt auf 841, 847, 852 und 858 als mögliche Ausstellungsjahre. Wiederum ist die Frage, welche Rolle das Herrscherjahr spielt, d.h. vor allem, ob es in einer der Urkunden um eine Einheit zu hoch oder zu niedrig angegeben ist bzw. mit welcher Epoche zu rechnen ist. Von den für Ludwig d. Dt. üblichen Epochen 833 und 840 (wobei bei letzterem das ganze Jahr oder der 20. Juni möglich ist) kommt man mit dem 16. Jahr auf 848/9 bzw. 855/6, in denen der 18. bzw. 19. März freilich in keinem Fall auf den Samstag, sondern auf Sonntag bzw. Montag (848), Montag bzw. Dienstag (849), Mittwoch bzw. Donnerstag (855) und Donnerstag bzw. Freitag (856) fiel. Angesichts der Tatsache, daß die Angaben beider Urkunden so nicht zu harmonisieren sind,

scheint mir die oben vorgeschlagene Auffassung von "sabbatum" als "Sonntag" kombiniert mit einer unproblematischen Emendation der Regierungsjahre das sprichwörtlich kleinere Übel zu sein.

Zu n.436 und n.437: Zur Lösung des Problems kann vielleicht ein Blick auf weitere, von Edilleoz überlieferte Diplome beitragen. Die von ihm noch als Subdiakon abgefaßten n.394 mit dem fünften Jahr Ludwigs und n.402 (mit dem neunten Jahr) führen in dieser Frage allerdings nicht weiter. Ebenso wie n.427 datierte Edilleoz aber die - ebenfalls in Uznach "sub Geroldo comite" ausgestellte - n.436 in das 16. Regierungsjahr Ludwigs. Wartmann stellte diese Urkunde zu 854 Juli 25, Borgolte jedoch zu dem von den Tagesdaten her auch möglichen 848. Bei der ebenfalls von ihm geschriebenen n.437 gab Edilleoz dagegen nur 15 Regierungsjahre an. Wartmann datierte auf 854, doch könnte sie nach den Tagesdaten und der Epoche 833 auch 848 ausgestellt worden sein (von Borgolte neben 854 auch in Betracht gezogen), was bei 15 Regierungsjahren exakt zu der Epoche 833 passen würde. Das bedeutet: In n.436 könnten die Herrscherjahre um eine Einheit zu hoch ausgefallen sein, was immer wieder einmal vorkommt. Beide Urkunden, n.436 wie n.437, dürften aus dem Jahr 848 stammen.

Nimmt man nun versuchsweise für n.427 und n.448 an, daß auch bei ihnen die Regierungsjahre um eine Einheit zu hoch ausgefallen sind, so kommt man mit dem 15. Herrscherjahr nach den "normalen" Epochen Ludwigs d. Dt. 833 bzw. 840 auf die Jahre 847 bzw. 854, in denen der 18. bzw. 19. März auf Freitag bzw. Samstag (847), Sonntag bzw. Montag (848 und 854) sowie Montag bzw. Dienstag (855) fielen. Fazit: Unter Berücksichtigung aller Fakten und bei möglichst geringfügigen Emendationen lassen sich n.427 und n.448 auch auf 847 März 19 datieren; das Regierungsjahr wäre dann (833 als 1. Jahr gerechnet) in beiden Fällen um eine Einheit zu hoch ausgefallen. Inhaltliche Argumente können hier vielleicht Klärung schaffen.

Zu n.428: Bei dieser gleichfalls von Edilleoz geschriebenen Urkunde, die Wartmann auf 854 März 30 datierte, ist das Regierungsjahr (16) korrekt, wenn Edilleoz dieselbe Epoche wie in n.427, nämlich das ganze Jahr 833 zugrunde gelegt hat. die Tagesdaten (diem veneris, iii kal. aprilis) ergeben das Jahr 848 (so auch Borgolte). Damit dürfte n.428 nach n.404 einzuordnen sein.

Zu n.439: Die Einordnung dieser Urkunde, die Wartmann in das Jahr 855 (Borgolte mit Fragezeichen) setzte, verursachte besondere Schwierigkeiten, da nicht nur die verschiedenen Datierungsangaben nicht zusammenzupassen schienen, sondern außerdem nach Wartmann an den Ziffern sowohl des Mondalters als auch der Regierungsjahre durch Herauskratzen des Verbindungsstrichs gebessert wurde (aus ursprünglich "uii" wurde so "iiii" und aus "xu" wurde "xii"). Die Tagesdaten (diem mercoris, pridia [!] non. mar.) und das ursprünglich angegebene "luna vii" ergeben das Jahr 849, zu dem auch die - nur um eine Einheit zu niedrig angegebenen - ursprünglichen Regierungsjahre (15) nach der Epoche 833 passen. Das bedeutet, daß die nachträglichen "Besserungen" an Mondalter und Regierungsjahren wohl unberücksichtigt bleiben dürfen, womit die Urkunde zu 849 zu stellen und nach n.405 einzuordnen ist.

Zu n.478: Wartmann datierte diese von einem "Amalbert monachus" geschriebene Urkunde auf 860 Nov 11 (Borgolte mit Fragezeichen) und behauptete, daß die Regierungsjahre Ludwigs d. Dt. (22) um eine Einheit zu niedrig ausgefallen seien, obwohl sie auch dann nicht zu einer Epoche 840 passen würden. Zählt man dagegen Ludwigs Herrscherjahre ab 833, so ergibt sich das Jahr 855; genau das Jahr, auf das auch die Tagesdaten (diem lunae, iii id. novemb.) führen! Damit ist n.478 nach n.444 einzuordnen.

Zu n.484: Von demselben Schreiber (Amalbert monachus) wie n.478 wurde auch n.484 verfaßt, die Wartmann und Borgolte zu 861 Juni 18 stellten. Obwohl der zeitliche Abstand nur wenige Tage beträgt, wäre, da für den 16. Juni die Herrscherjahre (22) bei der Epoche 840 Juni 20 um eine Einheit zu hoch sind, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das zweite -x- der Regierungsjahre aus -v- verlesen wurde; das 17. Jahr Ludwigs d. Dt. führt von 833 ab gerechnet auf 850. Da die überlieferten Tagesdaten außer auf 861 auch auf 850 führen, dürfte einer Datierung von n.484 auf 850 Juni 18 nichts im Wege stehen. Zu dieser Frühdatierung würden auch Graf Gerold, unter dem die Urkunde ausgestellt wurde und der sonst in n.531 von 860 Jan 17 letztmals nachgewiesen ist, sowie Rupert als Vogt des Abtes Grimald besser passen. Damit ist n.484 höchstwahrscheinlich nach n.409 anzusiedeln.

Zu n.485: Wartmann stellte n.485 zu 861 Juni 24, Borgolte datierte sie auf den Zeitraum zwischen 842 und 871. Die Tagesdaten verweisen auf die Jahre 844, 850

und 861. Möglicherweise sind die Regierungsjahre Ludwigs, von denen nach Wartmann nur noch die erste -x- erhalten ist, nicht mit Wartmann in "xxii", sondern in "xvii" (Codex Traditionum: "xviii"!) zu emendieren; dies würde vom Epochenjahr 833 genau auf das Jahr 850 führen, das sich aus den Tagesdaten ergibt. Da die Urkunde "sub Liutolto comite" ausgestellt wurde, würde dies auch zeitlich recht gut passen, da Graf Liutold in den älteren St. Gallener Urkunden sonst nur noch in der Datierungsformel von n.386 (von wahrscheinlich 848, s.o.) und als Schenker unter Graf Ato in n.400 (nach Wartmann von 846 Okt 14) vorkommt.

Zu n.490: Über die richtige zeitliche Einordnung von n.490 konnte schon Wartmann keine rechte Klarheit gewinnen. Auch er versah (wie nach ihm auch Borgolte) das Datum 862 März 1 mit einem Fragezeichen. Die Probleme, die das 25. Regierungsjahr Ludwigs d. Dt. "in orientali Francia" verursacht, lassen sich aber relativ leicht lösen, wenn man annimmt, daß beim Tagesdatum gar nicht, wie angegeben "in kal. mart." - was für ein Kalendendum eine ziemlich ungewöhnliche Ausdrucksweise wäre - angeblich also der 1. März gemeint war. Der Schreiber Theothart, der das Dokument "ad vicem Edilleozi" verfaßte, sah sich vermutlich im Konzept, Vorakt o.ä. drei Hasten gegenüber, die er als "in" auflöste, mit denen aber vermutlich "iii" gemeint war. Aus "iii kal. mart." ergibt sich das Tagesdatum 27. Februar. Kombiniert man dieses mit der Angabe des Sonntags, so führt dies auf das Jahr 858, zu dem das überlieferte Regierungsjahr (25) bei einer Epoche 833 ganz genau paßt! Demzufolge wird n.490 hinter n.458 seinen rechten Platz finden. Daß diese Emendation das Richtige treffen dürfte, ergibt sich auch aus sachlichen Erwägungen. Damit ist nämlich Albrich, der vor Ludwigs Sohn Karl (III.) die Grafschaft im Breisgau innehatte, nicht mehr nach 858/9 dort nachgewiesen (s. auch unten unter n.551).

Zu n.491 und n.492: Beide von dem Diakon Albrich gefertigten Schriftstücke tragen dasselbe Datum; nach Wartmann 863 Mai 18, während Borgolte die Jahre 846 und 863 zur Wahl stellt. Zutreffen dürfte jedoch das von beiden nicht in Erwägung gezogene, sich gleichfalls aus den Tagesdaten ergebende Jahr 857, das nicht nur zu den Regierungsjahren Ludwigs d. Dt. (XXIIII), gerechnet ab 833, genau paßt, sondern auch die vor n.506 (s.u.) späteste Nennung des Grafen Gerold (in n.491 und n.492) sowie (nur in n.492) des Vogtes Rupert, also einen

ausgesprochenen Ausreißer, entfallen läßt. Beide Stücke dürften damit nach n.453 einzuordnen sein.

Zu n.494: Die von Wolfcoz geschriebene n.494 wurde von Wartmann zu 863 Sep 30 gestellt (Borgolte mit Fragezeichen). Die Datierung dieses Stücks ist gleich auf zweifache Weise mit einem Minimum an emendatorischem Aufwand zu heilen, daher aber auch nicht mit letzter Sicherheit aufzulösen. Ersetzt man die -ii- des angeblich 22. Regierungsjahres Ludwigs durch -v-, so kann man alle sonstigen Angaben beibehalten. Das 25. Regierungsjahr führt (Epoche 833) auf das Jahr 858, das sich auch aus Wochentag und Tagesdatum ergibt. Damit wäre 858 Sep 29 das richtige Datum und n.494 vor n.466 einzuordnen.

Eine zweite Möglichkeit wäre, das Tagesdatum "iii kal. oct." nicht wie von Wartmann vorgeschlagen, in "ii kal." oder gar "prid. kal." abzuändern, sondern eine Verschreibung aus "ui kal. oct." (= Sep 26) anzunehmen, die kombiniert mit dem Donnerstag auf 855 Sep 26 führen würde, obgleich dann das 22. Regierungsjahr (ab 833 gerechnet) um eine Einheit zu niedrig wäre. Die ebenfalls von Wolfcoz geschriebene n.493 hat auch das 22. Regierungsjahr und ist nach der Epoche 833 schlüssig auf 854 Sep 4 zu datieren (Wartmann: "863 (860). September 7 (3)."). Somit dürfte dies auch die nächstliegende Besserung bei n.494 sein.

Zu n.507: Auch die von Liuthart "in uicem Wolfcozi" geschriebene n.507 (Wartmann: 865 März 11; Borgolte mit Fragezeichen) wird am ehesten noch in die 50er Jahre fallen; ersetzt man die -v- des Tagesdatums durch -ii-, so erhält man zusammen mit dem Sonntag das Datum 857 März 14, zu dem auch das 24. Regierungsjahr Ludwigs d. Dt. (Epoche 833) genau paßt!

Zu n.506: Die Tagesdaten von n.506 (diem sabbati, vi id. mar.), von Wartmann und Borgolte jeweils zu 865 März 10 gestellt, führen auf 854 und 865 als mögliche Jahre. Die überlieferten 25 Regierungsjahre Ludwigs würden für 865 bei einer Zählung ab 840 Juni 20 sogar zutreffen. Trotzdem trete ich zum einen auf Grund der Tagesdaten, zum anderen aus inhaltlichen Gründen für einen Ansatz dieses Stücks zum Jahr 854 ein, und zwar wegen der Nennung des Grafen Gerold und des Vogtes Rupert, die hier noch einmal außergewöhnlich spät auftreten würden, wenn die Auflösung des Datums denn korrekt wäre. Das Jahr 854 - mit 833 (unter Einrechnung dieses Jahres) als Epochenjahr - ergibt sich

auch, wenn man die -v- des Regierungsjahres (xxv) durch -ii- ersetzt. Eine andere, nahezu gleichwertige Möglichkeit der Emendation wäre, bei der Tagesdatierung ("vi id. mar.") die -v- durch -ii- zu ersetzen, also genau denselben Kunstgriff wie bei n.494, nur in umgekehrter Richtung anzuwenden. "iii id. mar." führt zusammen mit Samstag auf das Jahr 857. Dann würde man - wieder unter Einrechnung des Jahres 833 - an den Herrscherjahren keine Veränderung vornehmen müssen. Welcher der beiden möglichen Emendationen, in 854 oder 857 der Vorzug zu geben ist, läßt sich nicht mit letzter Gewißheit entscheiden. Sicher ist nur, daß das Jahr 865 auf keinen Fall zutreffen kann. Bei der anzunehmenden höheren Zuverlässigkeit der Tagesdatierung und auch wegen Nennung des Grafen Gerold neige ich allerdings dazu, der zuerst behandelten Emendation den Vorzug einzuräumen, d.h. n.506 zu 854 zu stellen und vor n.428 einzuordnen.

Zu n.524: Von Wartmann auf 867 März 1 datiert (Borgolte mit Fragezeichen). Wartmann emendierte das überlieferte Tagesdatum "ii kal. mart." in "kal. mart." Er ließ also die beiden überlieferten Hasten entfallen - eine vom Grundsatz her paläographisch kaum vertretbare Konjektur - und kam so zusammen mit "diem sabbati" auf 867, das zu den Herrscherjahren (XXVII), gerechnet ab 840 Juni 20, paßt. Mir erscheint bei dieser Urkunde aber eine Emendation bei den Herrscherjahren weniger problematisch als ein so gravierender Eingriff in das Tagesdatum; bessert man die -v- von "xxvii" in -ii-, d.h. zu "xxiiii", so erhält man genau das Jahr 856 (Epoche 833), auf das auch die überlieferten Tagesdaten führen! Gleichzeitig beseitigt man damit einen "Ausreißer" unter den von Wolfcoz geschriebenen Urkunden und gelangt wieder mitten unter weitere von diesem gefertigte Stücke<sup>33</sup>. Daher dürfte n.524 mit großer Wahrscheinlichkeit auf 856 Feb 29 zu datieren sein und ihren Platz nach n.447 finden.

Zu n.526: Wartmann datierte dieses Stück auf 867 April 13 (Borgolte mit Fragezeichen), um die für Ludwig d. Dt. angegebenen Herrscherjahre (vicesimo VIII) ab 840 (gerechnet nicht ab Juni 20, sondern mit dem ganzen Jahr)

---

<sup>33</sup>) Nr.426: 854 Feb 16 (Epoche 840). - n.445: 848/9 (Epoche 833) oder 855/6 Juni 20 (Epoche 840). - n.493: 854 Sep 4 (Epoche 833). - n.494: 858 Sep 29: (Epoche 833; s.o.).

unterzubringen. Bei dem Bestreben, das Jahr 867 und die Epoche 840 zu sichern, war er freilich außerdem noch genötigt, der Tagesdatierung "pridie id. apr." die angeblich "kleine Abänderung" (so in der Anmerkung zum Datum) angedeihen zu lassen, das "pridie" ganz zu streichen; also eine Veränderung vorzunehmen, die alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat und zu der man - wenn überhaupt - dann nur im äußersten Notfall greifen würde. Beläßt man einfach alle Daten so, wie sie überliefert wurden, so führt dies auf das Jahr 862, für welches das Regierungsjahr, von 833 (!) ab gerechnet, zwar um eine Einheit zu niedrig ist, doch tritt dieses Phänomen immer wieder auf. Die Urkunde wurde ziemlich sicher 862 April 12 ausgestellt und ist somit nach n.489 einzuschieben.

Zu n.537: Von Wartmann wurde n.537 wegen der Regierungsjahre Ludwigs d. Dt. (XXVIII) zu 868 Mai 5 (Borgolte: "?862 Mai 6") gestellt. Tatsächlich dürfte das Stück 866 Mai 8 ausgestellt sein, auf das Wochentag und Tagesdatierung führen. Ersetzt man nämlich bei den Regierungsjahren, wie schon des öfteren praktiziert, das -V- durch ein -X-, so erhält man 34. Dies führt vom Epochejahr 833 aus gerechnet, das im Gegensatz zu Wartmanns Annahme in St. Gallen zwar nicht ausschließlich, aber offenbar ganz vorwiegend verwendet wurde<sup>34</sup>, auf 866. Damit wäre n.537 vor n.517 zu plazieren.

Zu n.541: Wartmann stellte dieses Stück zu 868 Dez 3 (Borgolte mit Fragezeichen), sah sich aber auf Grund des von ihm aus der Epoche 840 und den überlieferten Herrscherjahren (27) errechneten Jahres dazu gezwungen, beim Tagesdatum "ii non. dec." die "ii" durch "iii" zu ersetzen. Das ist eigentlich keine besonders problematische Emendation, da es beim Abschreiben nicht selten vorkommt, daß eine Haste vergessen wird. Ich halte die daraus folgende Datierung trotzdem nicht für sehr wahrscheinlich. Beläßt man nämlich die überlieferten Tagesdaten, so führen diese u.a. auf die Jahre 845, 856, 862 und 873. Nimmt man nun bei dem Regierungsjahr "XXVII" Verschreibung aus "XXVIII" an, so führt dies mit der Epoche 833 auf 856 Dez 4. Daß diese Emendation das Richtige trifft, ist auch insofern wahrscheinlich, als dadurch der Zwang entfällt, mit Wartmann eine Erklärung dafür liefern zu müssen, daß "Karl [sc. III.] nicht erwähnt wird, unter dessen Verwaltung der Breisgau damals ohne

---

<sup>34</sup>) Diesem Aspekt wäre bei einer Neuauflage der älteren St. Gallener Urkunden besondere Aufmerksamkeit zu schenken.



Zweifel stand." Im Gegenteil ist die Nennung des Grafen Albrich, der vor Karl die Verwaltung der Grafschaft Breisgau innehatte, nur vor 859 denkbar (s. unten n.551). Die Urkunde ist somit nach n.449 einzuordnen. Eine gleichzeitige Verwaltung des Breisgaus durch zwei Grafen oder ein mehrfacher Wechsel des Amtes innerhalb kurzer Zeit ist damit nicht mehr anzunehmen, was sicher für die Richtigkeit der hier vorgebrachten Überlegungen spricht.

#### V. Urkunden der Zeit Karls III.

Zu n.551: Diese Urkunde hängt wegen der Nennung Karls (III.), des jüngsten Sohnes Ludwigs d. Dt., als "rector" des Breisgaus auf das engste mit der Datierung der Urkunden n.534, n.553 und n.555 zusammen. Wartmann und Borgolte datierten n.551 auf 870 April 10, worauf neben den Tagesdaten auch das 30. Regierungsjahr Ludwigs (Epoche 840) hinzuweisen schienen. Wochentag und Tagesdatum (diem secundam feriam, iiii id. april.) erlauben jedoch auch das Jahr 864, ebenso die Zahl der (um eine Einheit zu niedrigen) Herrscherjahre, wenn man Ludwigs Epoche in Ostfranken ab 833 zugrundelegt. Das scheint mir deswegen sinnvoll und berechtigt, weil man damit die jeweiligen Tagesdatierungen auch bei den übrigen genannten Urkunden unverändert lassen kann: Schon Borgolte trat dafür ein, n.534 aus dem 27. Jahr (Wartmann zu 868 April 6) auf 859 zu datieren. Ähnliches gilt für n.553 aus dem 29. Jahr, von Wartmann auf 870 Dez 21 (Borgolte mit Fragezeichen) datiert, die wohl dem Jahr 862 zuzuweisen ist, und n.555 aus dem 33. Jahr, die auch Borgolte zu 865 stellte. Daß die Herrscherjahre in n.551 um eine Einheit zu niedrig, in n.555 um eine Einheit zu hoch ausgefallen sind, scheint mir im Vergleich zur Änderung von Tagesdaten das wesentlich kleinere Übel zu sein. Die von Wartmann in der Anmerkung zum Datum von n.534 vorgebrachten Argumente gegen die Epoche 833 vermögen m.E. nicht zu überzeugen.

Bei Datierung der genannten Urkunden auf die Jahre 859 (n.534), 862 (n.553), 864 (n.551) und 865 (n.555) ergibt sich eine bedeutsame Ergänzung zur Vita Karls III.: Er wurde von seinem Vater offenbar spätestens 859, d.h. im Alter von 20 Jahren, mit der Wahrnehmung der Grafengewalt im Breisgau betraut. Daraus dürfte sich mindestens zum Teil auch seine Heirat mit Richgard, der Tochter des alemannischen Grafen Erchanger im Jahr 862 erklären, ebenso, daß Karl bei der Reichsteilung Alemannien als Unterkönigtum erhielt. Die scheinbar gegen eine solche Annahme sprechenden Urkunden, in denen in der Grafschaft

Breisgau noch Albrich als Karls Vorgänger im Amt bezeugt ist, dürften sämtlich, wie oben gezeigt (z.B. n.490 und n.541), der Zeit vor 859 angehören. Und noch eine weitere bedeutsame Änderung ergibt sich, die Abtsreihe von St. Gallen betreffend: Bisher wurde offenbar auf Grund von Angaben bei Ratpert in den Casus s. Galli immer angenommen, daß Grimald sein Amt als Abt von St. Gallen bis zu seinem Lebensende 872 innegehabt habe, weshalb Wartmann alle Datierungen dieser Annahme unterordnete. Das scheint nach dem Zeugnis der Urkunden aber nicht der Fall gewesen zu sein. Der von dem häufig in Reichsangelegenheiten abwesenden Grimald als Vertreter eingesetzte, aber niemals als Abt bezeichnete Hartmut ist mit ziemlicher Sicherheit bereits seit 868 im Amt. Darauf deutet u.a. n.581 hin, die statt eines Abtes als Empfänger den Propst Wolfkoz nennt und mit dem 36. Jahr Ludwigs d. Dt. ab 833 (!) gerechnet auf 868 führt. Vor allem aber beweisen die Urkunden, mit denen Wartmann Schwierigkeiten hatte, weil sie angeblich unmöglich hohe Regierungsjahre Ludwigs d. Dt. auswiesen, daß Hartmut schon vor Grimalds Tod regulärer Abt von St. Gallen war. So etwa n.595; das 38. Jahr Ludwigs führt ab 833 ebenso wie Wochentag und Tagesdatum ohne jedwede Emendationen auf 871, was gewiß für die Richtigkeit dieser Annahme spricht.

Zu n.641: Eine wirklich harte Nuß betreffend die Datierung von Urkunden in der Zeit Karls III. ist n.641, die eine sehr verderbte Datierung aufweist. Da darin aber Abt Bernhard genannt wird, ist wenigstens die Einordnung zu dessen Amtszeit (883-890) gesichert. Wartmann datierte auf "885 März 25 (?)", worin ihm Borgolte (ebenfalls mit Fragezeichen) folgte, der aber nur feststellte, daß 885 "mit dem 7. Kaiser Karls keinesfalls zusammengeht."<sup>35</sup> Vermutlich ist dieses auch gar nicht gemeint; es wird sich, wie schon Wartmann annahm, bei "vii" lediglich um eine Verlesung aus "iiii" handeln, womit diese Schwierigkeit bereinigt ist. Für 885 stimmt zwar die Angabe "luna xii" nicht, aber hier hatte bereits Neugart die mutmaßlich richtige Lösung gefunden, der annahm, daß der Schreiber statt der eigentlichen Mondzahl die "Goldene Zahl" schrieb, die tatsächlich 12 beträgt, weshalb an der Richtigkeit der referierten Emendation(en) und damit der Datierung kaum ein Zweifel bestehen kann.

---

<sup>35</sup>) Borgolte, Studien 192 Anm. 652.

Zu n.658: Offenbar bisher nicht erkannt wurde, daß n.658 von demselben Schreiber wie n.641 stammt. Wie aus dem nahezu identischen Eschatokoll (besonders auffällig die jeweilige Nennung des centurio nach dem Grafen) hervorgeht, dürfte der Schreiber der Urkunde, der Priester Erchinpertus, der im St. Gallener Material nur einmal bezeugt ist, mit dem ebenfalls nur einmal nachgewiesenen Priester Engilpret gleichzusetzen sein, der die n.641 schrieb. Daß es sich bei Ercan- und Engil- um ganz verschiedene Lemmata handelt, deutet darauf hin, daß eines der beiden Stücke nur Abschrift ist, während Wartmann n.641 "vermuthlich", n.658 "ohne Zweifel" als Original bezeichnete. Da aber die Herrscherjahre in n.641 zweifellos falsch überliefert wurden, wird diese nur eine Abschrift, der richtige Name des Schreibers also der in n.658 überlieferte Erchinpert sein.

Die Datierung des letzteren Stücks lautet: "Notavi diem mercoris, id est iiii fer(ia), iiix [!] kal. mai. vel [!] iiiix, regnante imperatore Garolo [!] vii anno, sub Adalberti [!] comite, centurio [!] Hothario." Wartmann datierte n.658 auf 887 April 19, während Borgolte wegen "der merkwürdigen Doppelangabe des Kalenderdatums" auf ein Schaltjahr schloß und für "?888 April 17" eintrat<sup>36</sup>. Nach meinem Dafürhalten sollte man es bei der Wartmannschen Datierung belassen. Daß in der Datierung der Wochentag Mittwoch sogar zweifach angegeben wird, was ganz ungewöhnlich ist, sieht sehr nach einer Art Selbstvergewisserung aus; offenbar war dies das einzige am Tagesdatum, was der Schreiber ganz genau wußte. Der Mittwoch dürfte demnach auf jeden Fall stimmen, womit aber das Jahr 888 nicht mehr zutreffen kann, in dem weder der 19. noch der 18. April auf einen Mittwoch fielen.

Die Erarbeitung der vorliegenden kleinen Studie zu einer Neudatierung ausgewählter St. Gallener Urkunden hat immer wieder gezeigt, daß hier ein außerordentlich dorniges Feld zu bestellen ist. Dennoch scheinen mir auf Grund der reichhaltigen Überlieferung des Klosters die Chancen nicht schlecht zu stehen, unter Zuhilfenahme aller - vor allem auch inhaltlicher - Indizien, wie Schenker-, Abts-, Schreiber-, Grafen-, Vogt- und Zeugennamen die meisten der noch offenen Datierungsfragen lösen zu können. Deren Ergebnisse wiederum werden zweifellos geeignet sein, eine Reihe der noch offenen Fragen nach der zeitlichen Abfolge von Grafen (bzw. nach deren Wirkungsbereichen) und anderen

---

<sup>36</sup>) Borgolte, Studien 192 f. Anm. 652.

Amtsträgern zu beantworten. Wenn auch die vorliegenden "Beiträge" einen Anstoß zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Datierung und selbstverständlich auch mit dem Inhalt der älteren St. Gallener Urkunden geben könnten, dann hätten sie ihr Ziel erreicht.

Im folgenden wird noch eine kleine Liste von nicht kommentierten Urkunden angefügt, von denen ich annehme, daß sie ebenfalls falsch datiert wurden:

n.16: 748? (Pippin als "vir inluster", nicht als "rex" bezeichnet)

n.95: ?782 Jan 11 (XIII; stimmt m Reg.jahr XIII ab 768)

n.96: wie n.95

n.159: 799 Dez 12 (nicht "/802")

n.210: 812 (807) Aug 19 (nicht "?810")

n.213: ?814 Mai 28 (stimmt)

n.214: 815 Mai 12 (nicht 814/5)

n.216: wohl 812/816, nicht 811-38/9

n.217: wohl 812/816, nicht 811-38/9

n.232: ?818 Jan 29 (stimmt)

n.398: 835 März 25 (nicht "?846")

n.399: 835 Aug 30 (nicht "?846"); geht nicht wg Grimald a.

n.404: 842 Feb 20 (nicht "842/8")

n.436: 848 Juli 25 (s.o. bei "n.427 und n.448")

n.437: 848 Aug 6 (wie n.436)

n.438: 849 Okt 26 (nicht "?854")

n.442: 849 Juni 2 (nicht "?849/55")

n.463: 852 (nicht 858) Mai 14

n.464: 852 (nicht 858) Juli 28

n.466: 853 (nicht 859) Mai 2 (vgl. Zreihe n.394)

n.471: 854 (nicht "?860") Mai 1

n.480: 850 ? Apr 17 (nicht 861)

n.500: 853 ? 859 ? Apr 19 (nicht 864)

n.530: 860 Nov 17 (nicht "?867 Nov 16)

n.538: 861 Juni 1

n.550: 849, 855, 860, 866 (nicht "?870 Feb 17")

n.553: 862 (nicht "?870") Dez 21

n.556: 867 (nicht 872) März 19

n.557: 867 (nicht 872) Apr 14  
n.558: 865 Mai 16 (nicht ?872 Mai 14)  
n.582: 868 (nicht ?874) Juni 25  
n.583: 868 (nicht 874) Juni 29  
n.584: 868 (nicht 874/5) Juni o.T.  
n.589: 869 (nicht "?875") Apr 13  
n.592: 869 ? (nicht "?875") Okt 27  
n.593: 869 ? (nicht "?875") Nov 24  
n.594: 870 (nicht 876) Jan 16  
n.595: 871 (nicht ?876) Mai 20  
n.596: 871 (nicht 876) Mai 29  
n.598: 870 (nicht 876) [vor Aug 28]  
n.599: 870 (nicht ?876) Okt 11  
n.702: 896 Mai 14 (nicht ?896 Mai 13)  
n.774: 913 Mai 21 (nicht ?913 Mai 28)